

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/1305, 18/1574 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf sollen im Wesentlichen redaktionelle Änderungen im Nachgang zur Umsetzung von komplexen EU- bzw. internationalen Vorgaben am Ende der 17. Legislaturperiode vorgenommen werden.

Zudem werden auf europäischer Ebene neue europarechtliche Vorgaben im Bereich des Investmentwesens in Kraft treten, an die das Kapitalanlagegesetzbuch anzupassen ist. Schließlich ergibt sich aus dem Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) Anpassungsbedarf im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz.

B. Lösung

Durch das vorliegende Gesetz werden die erforderlichen redaktionellen Änderungen vorgenommen. Die Redaktionsversehen in dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats, im CRD IV-Umsetzungsgesetz sowie im AIFM-Umsetzungsgesetz werden beseitigt; die nach Erlass des Gesetzes zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes (GwGergG) erforderliche Folgeänderungen im Geldwäschegesetz werden durchgeführt; die überschriebene Änderung einer Bestimmung im Wertpapierhandelsgesetz wird erneut vorgenommen, die Terminologie an EU-Vorgaben wird angepasst und sprachliche Klarstellungen werden vorgenommen. Erforderliche Umsetzungen von bzw. Anpassungen an europarechtliche Vorgaben werden nachgeholt.

Darüber hinaus wird das Kapitalanlagegesetzbuch an die neuen europarechtlichen Vorgaben wie folgt angepasst: Die Definition von offenen und geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF) wird an den Entwurf der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 angepasst. Die Änderungen von Artikel 33 der Richtlinie 2011/61/EU, die im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über

Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1) erfolgen, werden im Kapitalanlagegesetzbuch umgesetzt.

Schließlich wird die auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übergegangene Zuständigkeit für den Verbraucherschutz im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz bei der Bestimmung der Vertreter der Bundesregierung in Verwaltungsrat und Verbraucherbeirat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nachvollzogen.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen des Gesetzentwurfs:

- § 25c KWG: Anpassung der Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes an die Intention der Richtlinie 2013/36/EU in Bezug auf die Mandatsbegrenzung für Institute mit „erheblicher Bedeutung“.
- § 64r KWG: Um den auf europäischer Ebene von der Europäischen Zentralbank (EZB) angestrebten Anpassungen im Kreditmeldewesen (sog. AnaCredit) Rechnung zu tragen, soll die Anpassung des Kreditbegriffes und der Millionenkreditbetragsdatenmeldung um zwei Jahre verschoben werden.
- § 93 KAGB: Ausdehnung der Zulässigkeit einer Aufrechnung von für Rechnung des Sondervermögens begründeten Forderungen und Ansprüchen auch in Bezug auf börslich gehandelte Derivate.
- § 31WpHG: Regelung, dass bei Altersvorsorge- und Basisverträgen grundsätzlich nur das individuelle Produktinformationsblatt zur Verfügung gestellt werden muss, es sei denn, die Anlageart macht es europarechtlich erforderlich, zusätzlich die wesentlichen Anlegerinformationen zur Verfügung zu stellen.
- § 123g VAG: Verschiebung der Prüfungspflicht auch auf die Einhaltung der Anforderungen der EMIR-Verordnung auf Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2013 beginnt.
- § 157 GewO: Einfügung einer Überleitungsregelung. Klarstellung, dass die bis zum 21. Juli 2013 erteilten Erlaubnisse fortgelten.
- § 23 FinDAG: Übergangsregelung zur Umlageerhebung, um zu vermeiden, dass Kosten des Comprehensive Assessments vor Errichtung des SSM auch von nicht in die Prüfung einbezogenen Umlagepflichtigen zu tragen sind.
- § 340e HGB: Um den bei Einführung des § 340e Absatz 4 HGB bezweckten Gleichlauf von handelsbilanzrechtlichem Kapitalpuffer und regulatorischem Kapitalregime auch unter Geltung der neuen EU-Bankenaufsichtsverordnung nochmals klarzustellen, wird die bislang in § 340e Absatz 4 Satz 2 HGB normierte Nutzungsmöglichkeit für den Ausgleich von Nettoaufwendungen des Handelsbestands erweitert, dass auch dieser Teil des Sonderpostens nach § 340g HGB zur Deckung jeder Art von Verlusten und Risiken verwendet werden darf.
- § 10 BörsG: Änderung der börsengesetzlichen Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht, so dass auch die Börsenaufsichtsbehörden der Länder Informationen an die europäischen Finanzaufsichtsbehörden und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) weitergeben dürfen.
- § 20 GroMikV: Um den auf europäischer Ebene von der EZB angestrebten Anpassungen im Kreditmeldewesen (sog. AnaCredit) Rechnung zu tragen, soll die Anpassung des Kreditbegriffes und der Millionenkreditbetragsdatenmeldung um zwei Jahre verschoben werden.
- Weitere redaktionelle Änderungen und Korrekturen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden sind infolge der Durchführung des Gesetzes keine zusätzlichen Haushaltsausgaben zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt beträgt der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ca. 247 183 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Aufwand entsteht durch Anzeigepflichten gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank, mithin durch Änderung von § 24 Absatz 3a des Kreditwesengesetzes – KWG – (ca. 45 911 Euro), § 24 Absatz 3c KWG (i. V. m. § 24a Absatz 1 Satz 1 ca. 1 085 Euro; i. V. m. § 24a Absatz 3 Satz 1 ca. 434 Euro), § 24 Absatz 2a Alternative 1 und 2 KWG (jeweils ca. 91 821 Euro), § 24a Absatz 1 Satz 1 KWG (ca. 11 576 Euro), § 24a Absatz 3 Satz 1 KWG (ca. 4 630 Euro) sowie aus der Änderung von § 2 Absatz 7, 7a KWG (i. V. m. § 24 Absatz 1 Nummer 14a KWG), aus der sich eine Entlastung in Höhe von ca. 95 Euro ergibt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung beträgt der Erfüllungsaufwand ca. 195 060 Euro durch Änderung von § 24a Absatz 3c KWG. Der Aufwand entsteht durch Anzeigepflichten der BaFin gegenüber der Aufsicht in dem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, in der sich ein Institut niedergelassen hat, und gegenüber dem betroffenen Institut bezüglich einer solchen Anzeige.

F. Weitere Kosten

Es entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft oder Kosten für soziale Sicherungssysteme noch Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen am Gesetzentwurf führen darüber hinaus zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

§ 23 FinDAG:

Die Kosten für die externen Beratungs-, Management- und Unterstützungsleistungen werden sich voraussichtlich auf ca. 1,96 Mio. Euro belaufen. Den von dem EZB-Beschluss vom 4. Februar 2014 betroffenen Umlagepflichtigen werden diese Kosten in Gänze auferlegt, während sie im Rahmen der regulären Umlage nur

knapp 70 Prozent der Kosten zu tragen gehabt hätten. Entsprechend entlastet werden die nicht von dem EZB-Beschluss betroffenen umlagepflichtigen Kreditinstitute. Davon abgesehen entstehen der Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürgern keine weiteren Kosten. Für die Verwaltung wird der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Erfassung und Aufteilung der nicht individuell zurechenbaren Kosten der Unterstützungsleistungen zum „Comprehensive Assessment“ rund 14 500 Euro jährlich betragen.

§ 340e HGB:

Erfüllungsaufwand der Wirtschaft durch Darstellung und Erläuterung von Auflösungen im Anhang entsteht in Höhe von 2 823,48 Euro.

Aufwand durch Informationspflichten der Wirtschaft durch Veröffentlichung von Auflösungen im Anhang entsteht in Höhe von 46 Euro.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/1305, 18/1574 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 4. Juni 2014

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer

Vorsitzende

Dr. Philipp Murmann

Berichterstatter

Manfred Zöllmer

Berichterstatter

Dr. Gerhard Schick

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes
– Drucksachen 18/1305, 18/1574 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Kreditwesengesetzes	Änderung des Kreditwesengesetzes
Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch die Artikel 1 und 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch die Artikel 1 und 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:	1. § 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 33 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 25c Absatz 1“ ersetzt.
a) In Absatz 9 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze angefügt:	b) unverändert
„Für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte gelten § 21 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, § 22 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 und § 23 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie § 94 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs entsprechend. Unberücksichtigt bleiben die Stimmrechte oder Kapitalanteile, die Institute im Rahmen des Emissionsgeschäfts nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 halten, vorausgesetzt, diese Rechte werden nicht ausgeübt oder anderweitig benutzt, um in die Geschäftsführung des Emittenten einzugreifen, und sie werden innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Erwerbs veräußert.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Absatz 18 wird das Wort „Investmentgesetz“ durch das Wort „Kapitalanlagegesetzbuch“ ersetzt.	c) un verändert
c) In Absatz 19 Nummer 2 werden die Wörter „im Sinne des § 104k Nr. 2 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ gestrichen.	d) un verändert
d) Absatz 31 Satz 2 wird aufgehoben.	e) un verändert
2. In § 1a Absatz 1 wird die Angabe „und 9e“ durch die Angabe „und 9c“ ersetzt.	2. un verändert
3. § 2 wird wie folgt geändert:	3. un verändert
a) Absatz 1 Nummer 6a wird aufgehoben.	
b) In Absatz 6 Nummer 8 werden die Wörter „Anlage- und Abschlussvermittlung“ durch das Wort „Anlagevermittlung“ ersetzt.	
c) In Absatz 7 werden nach der Angabe „die §§ 24a“ die Wörter „ , 25a Absatz 5, die §§ 26a“ eingefügt und werden nach den Wörtern „33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ die Wörter „ , § 35 Absatz 2 Nummer 5“ gestrichen.	
d) In Absatz 7a wird nach den Wörtern „24 Absatz 1 Nummer 4, 6, 9, 11, 14,“ die Angabe „14a,“ und nach der Angabe „die §§ 25,“ die Angabe „25a Absatz 5, §§ “ eingefügt und werden nach den Wörtern „33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,“ die Wörter „§ 35 Absatz 2 Nummer 5,“ gestrichen.	
e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Anlageberater“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „Abschlussvermittler, Betreiber multilateraler Handelssysteme und Unternehmen, die das Platzierungsgeschäft betreiben,“ gestrichen.	
bb) Nach den Wörtern „24 Absatz 1 Nummer 14,“ wird die Angabe „14a,“ eingefügt.	
cc) Nach der Angabe „§ 25a Absatz 2“ wird die Angabe „und 5“ eingefügt.	
dd) Nach der Angabe „die §§ 26a“ werden die Wörter „35 Absatz 2 Nummer 5 und §“ gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
f) In Absatz 8a werden nach den Wörtern „Die Anforderungen“ die Wörter „des § 25a Absatz 5,“ eingefügt.	
g) Absatz 8b wird wie folgt geändert:	
aa) Nach dem Wort „Finanzportfolioverwalter“ wird das Wort „, Abschlussvermittler“ eingefügt.	
bb) Nach den Wörtern „24 Absatz 1 Nummer 14“ wird die Angabe „, 14a“ eingefügt.	
cc) Nach der Angabe „§ 25a Absatz 2“ wird die Angabe „und 5“ eingefügt.	
dd) Nach den Wörtern „und die Artikel“ wird die Angabe „39,“ gestrichen und werden nach den Wörtern „sowie 89 bis“ die Wörter „91, 95 Absatz 1 und 3, die Artikel“ eingefügt.	
h) Absatz 9a Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Auf Kreditinstitute, die ausschließlich über eine Erlaubnis verfügen, die Tätigkeit einer zentralen Gegenpartei im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 auszuüben, sind die §§ 2c, 6b, 10, 10c bis 10i, 11, 12a bis 18, 24 Absatz 1 Nummer 6, 10, 14, 14a, 16, Absatz 1a Nummer 4 bis 8, die §§ 24a, 24c, 25 Absatz 1 Satz 2, die §§ 25a bis 25e, 26a, 32, 33, 34, 36 Absatz 3 Satz 1 und 2, die §§ 45 und 45b dieses Gesetzes sowie die Artikel 25 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht anzuwenden.“	
i) Absatz 9e wird aufgehoben.	
j) In Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „Anlage- oder Abschlussvermittlung“ durch das Wort „Anlagevermittlung“ ersetzt.	
k) In Absatz 12 Satz 5 wird die Angabe „§ 35 Abs. 2 Nr. 4, 5 und 6“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 2 Nummer 4 und 6“ ersetzt.	
4. In § 2a Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation gemäß § 25a Absatz 1“ durch die Wörter „gemäß § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 und 3 Buchstabe b und c bezüglich der Risikocontrolling-Funktion“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. § 7b Absatz 3 wird wie folgt geändert:	5. un verändert
a) In den Nummern 3 und 4 wird jeweils das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
c) In Nummer 7 wird dem Wort „Genehmigung“ das Wort „die“ vorangestellt.	
6. § 10 wird wie folgt geändert:	6. un verändert
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „abgedeckte“ durch das Wort „erfasste“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „nach § 6b Absatz 1 Satz 3 Nummer 2“ durch die Wörter „nach § 6b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.	
b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	
„(5) Die §§ 313, 314, 489, 490, 723 bis 725, 727 und 728 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die §§ 132 bis 135 des Handelsgesetzbuchs sind nicht anzuwenden, wenn Zweck einer Kapitalüberlassung die Überlassung von Eigenmitteln im Sinne des Artikels 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.“	
c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Die Bundesanstalt kann auf die Eigenmittel nach Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung einen Korrekturposten festsetzen.“	
7. § 10a Absatz 1 wird wie folgt geändert:	7. un verändert
a) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgender Halbsatz angefügt:	
„Institute, die nach § 1a als CRR-Institute gelten, gelten hierbei als Institute im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.“	
b) In Satz 8 werden nach dem Wort „Institutsgruppe“ die Wörter „im Sinne dieser Vorschrift“ eingefügt.	
8. In § 10d Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „gemäß Artikeln 107 bis 311 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ durch die Wörter „gemäß den Artikeln 107 bis 311 und 325 bis 377 der	8. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.	
9. In § 10i Absatz 5 Nummer 5 wird die Angabe „Buchstabe a“ durch die Wörter „Buchstabe b bis e“ ersetzt.	9. un verändert
10. In § 15 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „jeweils hälftig mit Kern- und Ergänzungskapital“ durch die Wörter „mit hartem Kernkapital nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.	10. un verändert
11. § 24 wird wie folgt geändert:	11. § 24 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) un verändert
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder eines Vertreters des Geschäftsleiters“ gestrichen.	
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „, das Ausscheiden eines Vertreters des Geschäftsleiters“ gestrichen.	
cc) In Nummer 13 wird das Wort „qualifizierten“ durch das Wort „bedeutenden“ ersetzt.	
b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:	b) un verändert
aa) In Nummer 2 wird das Wort „qualifizierten“ durch das Wort „bedeutenden“ ersetzt.	
bb) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 der Instituts-Vergütungsverordnung vom 6. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1374)“ durch die Wörter „§ 17 der Institutsvergütungsverordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4270)“ ersetzt.	
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
<p>„(2a) Ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines CRR-Instituts, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank die Aufnahme und die Beendigung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Unternehmens unverzüglich anzuzeigen.“</p>	<p>„(2a) Ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines CRR-Instituts, das von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 25d Absatz 3 Satz 7 ist, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank die Aufnahme und die Beendigung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Unternehmens unverzüglich anzuzeigen.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
d) Absatz 3a Satz 5 wird wie folgt gefasst:	d) u n v e r ä n d e r t
„Für eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft gelten Satz 1 Nummer 1 und 2 hinsichtlich der Personen, die die Geschäfte tatsächlich führen sollen und Satz 1 Nummer 4 und 5 hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans dieser Gesellschaft sowie die Sätze 2 bis 4 entsprechend.“	
12. In § 24a wird nach Absatz 3b folgender Absatz 3c eingefügt:	12. u n v e r ä n d e r t
„(3c) Auf ein Finanzdienstleistungsinstitut, das Factoring im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 oder Finanzierungsleasing im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 10 betreibt und die Absicht hat, für diese Tätigkeit eine Zweigniederlassung in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zu errichten oder diese Tätigkeit im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zu betreiben, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, sofern die Voraussetzungen des § 53b Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 7 erfüllt sind. Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Stelle des Aufnahmemitgliedstaats über die Höhe und die Zusammensetzung der Eigenmittel des Finanzdienstleistungsinstituts und die nach Artikel 92 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 errechneten Gesamtrisikobeträge von dessen Mutterkreditinstitut zu unterrichten ist.“	
13. § 25a wird wie folgt geändert:	13. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 werden die Wörter „nach Maßgabe“ durch die Wörter „unter Berücksichtigung“ ersetzt.	
b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.	
c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „22“ durch die Angabe „4“ ersetzt.	
d) Absatz 4 wird aufgehoben.	
e) In Absatz 5 Satz 3 werden nach den Wörtern „Teil der variablen Vergütung“ die Wörter „in Instrumenten gezahlt wird, die“ eingefügt und wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.	

f) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3 Nummer 6“ ersetzt.	
bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Vergütungskontrollausschusses“ die Wörter „und eines Vergütungsbeauftragten“ eingefügt.	
14. § 25c wird wie folgt geändert:	14. § 25c wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
	„Bei der Zahl der Leitungs- oder Aufsichtsmandate, die ein Geschäftsleiter gleichzeitig innehaben kann, sind der Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Instituts zu berücksichtigen.“
<i>aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:</i>	bb) Der neue Satz 2 wird wie folgt geändert:
aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Geschäftsleiter“ die Wörter „eines CRR-Instituts“ eingefügt.	aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Geschäftsleiter“ die Wörter „eines CRR-Instituts, das von erheblicher Bedeutung im Sinne des Satzes 6 ist “ eingefügt.
bbb) In Nummer 1 wird das Semikolon am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	bbb) u n v e r ä n d e r t
ccc) In Nummer 2 wird das Wort „weiteren“ gestrichen.	ccc) u n v e r ä n d e r t
bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Mandate bei“ die Wörter „Organisationen und“ und nach den Wörtern „Ziele verfolgen,“ die Wörter „insbesondere Unternehmen, die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen,“ eingefügt.	cc) In dem neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „Mandate bei“ die Wörter „Organisationen und“ und nach den Wörtern „Ziele verfolgen,“ die Wörter „insbesondere Unternehmen, die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen,“ eingefügt.
	dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:
	„Ein Institut ist von erheblicher Bedeutung im Sinne von Satz 2, wenn seine Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro erreicht oder über-

	schritten hat; als Institute von erheblicher Bedeutung gelten stets
	1. Institute, die nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt werden,
	2. Institute, die als potentiell systemgefährdend im Sinne des § 47 Absatz 1 eingestuft wurden, und
	3. Finanzhandelsinstitute im Sinne des § 25f Absatz 1.“
b) In Absatz 4b Satz 1 werden die Wörter „Absatz 4a gilt für“ durch das Wort „Für“ und die Wörter „mit der Maßgabe“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.	b) In Absatz 4b Satz 1 werden die Wörter „Absatz 4a gilt für“ durch das Wort „Für“ und die Wörter „mit der Maßgabe“ durch das Wort „gilt“ sowie wird das Wort „Sicherstellungspflichten“ durch das Wort „Sorgfaltspflichten“ ersetzt.
15. § 25d wird wie folgt geändert:	15. § 25d wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Instituts“ durch das Wort „CRR-Instituts“ ersetzt und werden die Wörter „, im Fall einer Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft nur, wenn diese nach § 10a Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 oder § 10b Absatz 3 Satz 8 als übergeordnetes Unternehmen bestimmt worden ist,“ gestrichen.	aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Instituts“ durch das Wort „CRR-Instituts, das von erheblicher Bedeutung im Sinne des Satzes 7 ist “ ersetzt und werden die Wörter „, im Fall einer Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft nur, wenn diese nach § 10a Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 oder § 10b Absatz 3 Satz 8 als übergeordnetes Unternehmen bestimmt worden ist,“ gestrichen.
bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „bereits“, „anderen“ und „weiteren“ gestrichen.	bbb) u n v e r ä n d e r t
ccc) In Nummer 4 wird das Wort „bereits“ gestrichen und werden die Wörter „drei anderen“ durch das Wort „vier“ ersetzt.	ccc) u n v e r ä n d e r t

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	bb) un verändert
„Satz 1 gilt jeweils auch für Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane einer Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft, wenn diese nach § 10a Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 oder § 10b Absatz 3 Satz 8 als übergeordnetes Unternehmen bestimmt worden ist und ihr ein CRR-Institut nachgeordnet ist.“	
cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Mehrere Mandate gelten“ durch die Wörter „Dabei gelten im Sinne von Satz 1 Nummer 3 und 4 mehrere Mandate“ ersetzt.	cc) un verändert
dd) In dem neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „Mandate bei“ die Wörter „Organisationen und“ eingefügt und werden die Wörter „überwiegend nicht gewerblich ausgerichtet sind“ durch die Wörter „nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen“ ersetzt.	dd) un verändert
ee) In dem neuen Satz 5 werden nach den Wörtern „oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft“ die Wörter „über die Anzahl der nach Satz 1 Nummern 3 und 4 höchstens zulässigen Mandate hinaus“ eingefügt und werden die Wörter „als nach Satz 1 Nummer 3 und 4 erlaubt“ gestrichen.	ee) un verändert
	ff) Die folgenden Sätze werden angefügt:
	„Ein Institut ist von erheblicher Bedeutung im Sinne von Satz 1, wenn seine Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro erreicht oder überschritten hat; als Institute von erheblicher Bedeutung gelten stets
	1. Institute, die nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom

	29.10.2013, S. 63) von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt werden,
	2. Institute, die als potentiell systemgefährdend im Sinne des § 47 Absatz 1 eingestuft wurden, und
	3. Finanzhandelsinstitute im Sinne des § 25f Absatz 1.“
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts, das <i>kein</i> CRR-Institut ist, oder einer Finanzholding-Gesellschaft, kann nicht sein:	„(3a) Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts, das weder CRR-Institut noch Institut von erheblicher Bedeutung im Sinne des Absatzes 3 Satz 7 ist, oder einer Finanzholding-Gesellschaft kann nicht sein,
1. wer in dem betreffenden Unternehmen Geschäftsleiter war, wenn bereits zwei ehemalige Geschäftsleiter des Unternehmens Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind, oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. wer in mehr als fünf Unternehmen, die unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen, Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist, es sei denn, diese Unternehmen gehören demselben institutsbezogenen Sicherungssystem an.“	2. u n v e r ä n d e r t
c) Absatz 8 Satz 4 wird wie folgt gefasst:	c) Absatz 8 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Soweit dies nicht der Fall ist, verlangt der Risikoausschuss von der Geschäftsleitung Vorschläge, wie die Konditionen im Kundengeschäft in Übereinstimmung mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur <i>überwacht</i> werden können, und überwacht deren Umsetzung.“	„Soweit dies nicht der Fall ist, verlangt der Risikoausschuss von der Geschäftsleitung Vorschläge, wie die Konditionen im Kundengeschäft in Übereinstimmung mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur ausgestaltet werden können, und überwacht deren Umsetzung.“
16. In § 25i Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 25j“ durch die Angabe „§ 25l“ ersetzt.	16. In § 25i Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 25j“ durch die Angabe „§ 25k“ ersetzt.
17. In § 25k Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 25k Absatz 1“ durch die Angabe „§ 25l Absatz 1“ ersetzt.	17. u n v e r ä n d e r t
18. § 25l wird wie folgt geändert:	18. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „25g Absatz 1,3 und 4“ durch die Wörter „25h Absatz 1, 3 und 4“ und wird die Angabe „§§ 25h und 25j“ durch die Angabe „§§ 25i und 25k“ ersetzt.	

b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 10a Abs. 3 Satz 6 oder Satz 7 oder § 10a Absatz 3a Satz 6 oder Satz 7“ durch die Angabe „§ 10a“ ersetzt.	
19. In § 25n Absatz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 25g Absatz 1“ durch die Angabe „§ 25h Absatz 1“ ersetzt.	19. un verändert
20. In § 26a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „als Anhang zum Jahresabschluss im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 offenzulegen und von einem Abschlussprüfer nach Maßgabe des § 340k des Handelsgesetzbuchs prüfen zu lassen.“ durch die Wörter „in eine Anlage zum Jahresabschluss im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 2 aufzunehmen, von einem Abschlussprüfer nach Maßgabe des § 340k des Handelsgesetzbuchs prüfen zu lassen und offenzulegen.“ ersetzt.	20. un verändert
21. § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:	21. § 29 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
a) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „nach den §§ 25b,“ die Wörter „25c Absatz 2 bis 4b, § 25d Absatz 3 bis 12, §“ und nach den Wörtern „jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 22“ die Wörter „ , nach § 51a Absatz 1 auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 51a Absatz 1, nach § 51b Absatz 1 auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 51b Absatz 2 und nach § 51c Absatz 1“ eingefügt.	aa) un verändert
b) In Buchstabe b wird nach der Angabe „§§ 17, 20, 23“ die Angabe „ , 25“ eingefügt.	bb) un verändert
	b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „25g bis 25m“ durch die Angabe „25h bis 25n“ ersetzt.
22. In § 31 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:	22. un verändert
„Sie kann ferner Unternehmen, die ausschließlich Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 oder Nummer 10 erbringen, von den Verpflichtungen nach § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe c freistellen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere auf Grund der Institutsgröße, angezeigt ist.“	
23. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	23. un verändert

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Nummer 4a wird folgende Nummer 4b eingefügt:	
„4b. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Geschäftsführer gegen die Anforderungen des § 25c Absatz 2 verstößt;“.	
bb) Die bisherige Nummer 4b wird Nummer 4c.	
b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Anlageberater“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „oder Abschlussvermittler“ gestrichen.	
24. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	24. u n v e r ä n d e r t
a) Die Nummern 5 und 7 werden aufgehoben.	
b) In Nummer 8 werden die Wörter „oder die in Artikel 104 und 105 der Richtlinie 2013/36/EU“ gestrichen.	
25. § 36 wird wie folgt geändert:	25. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 wird das Wort „Investmentgesetzes“ durch das Wort „Kapitalanlagebuchs“ ersetzt.	
b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „25d Absatz 3 Satz 1“ jeweils die Wörter „und 2 sowie § 25d Absatz 3a Satz 1“ eingefügt und wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.	
bb) In den Nummern 6 und 7 werden nach dem Wort „die“ jeweils die Wörter „nach § 25d Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 bezeichnete“ eingefügt.	
cc) In Nummer 8 werden die Wörter „die Person“ durch die Wörter „die nach § 25d Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 bezeichnete Person“ und wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
dd) In Nummer 9 werden die Wörter „die Person“ durch die Wörter „die nach § 25d Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 bezeichnete Person“ und wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	

ee) Folgende Nummer 10 wird angefügt:	
„10. die nach § 25d Absatz 3a Satz 1 bezeichnete Person mehr als fünf Kontrollmandate bei unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehenden Unternehmen ausübt.“	
26. § 45 wird wie folgt geändert:	26. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 werden jeweils das Wort „Gesamtkennziffer“ durch das Wort „Gesamtkapitalquote“ ersetzt und wird jeweils das Wort „anrechenbaren“ gestrichen.	
b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 3 wird das Wort „gewinnabhängige“ durch das Wort „gewinnabhängigen“ ersetzt.	
bb) In Nummer 6 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
cc) In Nummer 7 wird nach den Wörtern „Maßnahmen zu berichten ist“ ein Komma eingefügt.	
27. § 45b Absatz 1 wird wie folgt geändert:	27. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25a Absatz 5 Satz 1 und 2,“ durch die Wörter „auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25a Absatz 6“ ersetzt.	
b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Die Bundesanstalt ist berechtigt, Maßnahmen nach Satz 1 zusätzlich zu einer Festsetzung erhöhter Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 sowie zusammen oder zusätzlich zu einer Festsetzung erhöhter Eigenmittelanforderungen nach § 51a Absatz 2 Nummer 4 anzuordnen.“	
28. § 45c Absatz 2 wird wie folgt geändert:	28. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 36 Absatz 3 Nummer 1 bis 9“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 9“ ersetzt.	
b) In Nummer 5 wird das Wort „Investmentgesetzes“ durch das Wort „Kapitalanlagebuchs“ ersetzt.	

29. § 46 Absatz 2 Satz 7 wird wie folgt gefasst:	29. un v e r ä n d e r t
„Die Vorschriften der Insolvenzordnung zum Schutz von Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen einschließlich interoperabler Systeme sowie von dinglichen Sicherheiten der Zentralbanken und von Finanzsicherheiten sind bei Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 entsprechend anzuwenden.“	
30. § 48b wird wie folgt geändert:	30. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „erforderlichen Eigenmittel“ die Wörter „erforderlichen Eigenmittel“ gestrichen.	
b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Nummern 5 bis 8 werden wie folgt gefasst:	
„5. die Verhältnisse auf den Finanzmärkten, insbesondere die von den Marktteilnehmern erwarteten Folgen eines Zusammenbruchs des Instituts auf andere Unternehmen des Finanzsektors, auf den Finanzmarkt, das Vertrauen der Einleger und Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes und der Realwirtschaft,	
6. die Ersetzbarkeit der von dem Institut angebotenen Dienstleistungen und technischen Systeme,	
7. die Komplexität der vom Institut mit anderen Marktteilnehmern abgeschlossenen Geschäfte,	
8. die Art, der Umfang und die Komplexität der vom Institut grenzüberschreitend abgeschlossenen Geschäfte sowie die Ersetzbarkeit der grenzüberschreitend angebotenen Dienstleistungen und technischen Systeme.“	
bb) Nummer 9 wird aufgehoben.	
31. In § 48t Absatz 5 wird in den Nummern 1, 2 und 3 jeweils das Wort „Prozentpunkte“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.	31. un v e r ä n d e r t
32. In § 49 werden nach den Wörtern „des § 13c Abs. 3 Satz 4“ die Wörter „, des § 25c Absatz 4c“ eingefügt.	32. un v e r ä n d e r t

33. In § 51a Absatz 6 Satz 2 Nummer 4 wird das Wort „Wohungsunternehmen“ durch das Wort „Wohnungsunternehmen“ ersetzt.	33. un verändert
34. § 51c wird wie folgt geändert:	34. un verändert
a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	
„(3) § 25c Absatz 4a Nummer 3 Buchstabe d, e und g gilt mit der Maßgabe, dass die Berichterstattung in angemessenen Abständen, mindestens jedoch jährlich, erfolgt.“	
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.	
35. In § 53 Absatz 2 Nummer 4 Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.	35. un verändert
36. In § 53b Absatz 10 Satz 1 wird das Wort „EU-Mutter-Finanzholding-Gesellschaft“ durch das Wort „EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft“ ersetzt.	36. § 53b wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 7 werden die Wörter „§ 25g Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 25h Absatz 1 bis 3“ und die Wörter „§ 25g Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 25h Absatz 4 und 5“ ersetzt.
	bb) In Nummer 8 wird die Angabe „§§ 25h bis 25j, 25l“ durch die Angabe „§§ 25i bis 25k, 25m“ ersetzt.
	b) In Absatz 10 Satz 1 wird das Wort „EU-Mutter-Finanzholding-Gesellschaft“ durch das Wort „EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft“ ersetzt.
37. In § 53d Absatz 3 werden nach den Wörtern „von Absatz 1“ die Wörter „ und § 15 Absatz 2 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes“ eingefügt.	37. un verändert
38. In § 53l Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „und 34“ durch die Angabe „bis 35“ ersetzt.	38. un verändert
39. In § 56 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f wird nach der Angabe „Nummer 4, 6, 8, 9, 12,“ die Angabe „13,“ gestrichen.	39. § 56 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 1 Buchstabe f wird nach der Angabe „Nummer 4, 6, 8, 9, 12,“ die Angabe „13,“ gestrichen.

	b) In Nummer 3 Buchstabe h wird die Angabe „§ 25g“ durch die Angabe „§ 25h“ ersetzt.
	c) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 25l“ durch die Angabe „§ 25m“ ersetzt.
	d) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 25l“ durch die Angabe „§ 25m“ ersetzt.
40. § 60b wird wie folgt gefasst:	40. u n v e r ä n d e r t
„§ 60b	
Bekanntmachung von Maßnahmen	
(1) Die Bundesanstalt soll jede gegen ein ihrer Aufsicht unterstehendes Institut oder Unternehmen oder gegen einen Geschäftsleiter eines Instituts oder Unternehmens verhängte und bestandskräftig gewordene Maßnahme, die sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz, den dazu erlassenen Rechtsverordnungen oder den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verhängt hat, und jede unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 unverzüglich auf ihren Internetseiten öffentlich bekannt machen und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes mitteilen. Die Rechte der Bundesanstalt nach § 37 Absatz 1 Satz 3 bleiben unberührt.	
(2) Die Bekanntmachung einer unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidung nach § 56 Absatz 4c darf keine personenbezogenen Daten enthalten.	
(3) Eine unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung nach § 56 Absatz 4c darf nicht nach Absatz 1 bekannt gemacht werden, wenn eine solche Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erheblich gefährden oder eine solche Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würde.	
(4) Die Bundesanstalt hat eine bestandskräftig gewordene Maßnahme oder eine unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung mit Ausnahme von Bußgeldentscheidungen nach § 56 Absatz 4c auf anonymer Basis bekannt zu machen, wenn eine Bekanntmachung nach Absatz 1	

1. das Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen verletzt oder eine Bekanntmachung personenbezogener Daten aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig wäre,	
2. die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder den Fortgang einer strafrechtlichen Ermittlung erheblich gefährden würde oder	
3. den beteiligten Instituten oder natürlichen Personen einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würde.	
Abweichend von Satz 1 kann die Bundesanstalt in den Fällen von Satz 1 Nummer 2 und 3 so lange von der Bekanntmachung nach Absatz 1 absehen, bis die Gründe für eine Bekanntmachung auf anonymer Basis weggefallen sind.	
(5) Die Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen im Sinne des Absatzes 1 mit Ausnahme der Bußgeldentscheidungen nach § 56 Absatz 4c sollen mindestens für fünf Jahre ab Bestandskraft der Maßnahme oder ab Unanfechtbarkeit der Bußgeldentscheidung auf den Internetseiten der Bundesanstalt veröffentlicht bleiben.“	
41. § 64r wird wie folgt geändert:	41. § 64r wird wie folgt geändert:
a) Absatz 10 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 wird das Wort „Vom“ durch das Wort „vom“ und wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:	bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
aaa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „Vom“ durch das Wort „vom“ ersetzt.	aaa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „Vom“ durch das Wort „vom“ und werden die Wörter „zum 31. Dezember 2014“ durch die Wörter „zum 31. Dezember 2016“ ersetzt.
bbb) Satz 2 wird aufgehoben.	bbb) u n v e r ä n d e r t
cc) Folgender Satz wird angefügt:	cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Die <i>Deutsche Bundesbank</i> kann ab dem 1. Januar 2015 von den am <i>Millionenkreditmeldeverfahren</i> beteiligten Unternehmen diejenigen Stammdateninformationen <i>verlangen</i> , die notwendig sind, um die mit Ablauf	„Die am Millionenkreditmeldeverfahren beteiligten Unternehmen dürfen ab dem 1. Juli 2014 diejenigen Stammdateninformationen an die Deutsche Bundesbank übermitteln , die notwendig sind, um die mit Ab-

der <i>Übergangsfristen</i> nach Satz 1 Nummer 1 <i>und</i> 2 neu zu meldenden Millionenkreditnehmer zu erfassen.“	lauf der Übergangsfrist nach Satz 1 Nummer 1 potenziell neu zu meldenden Millionenkreditnehmer zu erfassen.“
b) In Absatz 13 Satz 1 und Absatz 14 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „für“ die Wörter „Mandate als Geschäftsleiter und für“ eingefügt.	b) u n v e r ä n d e r t
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs	Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 89 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 89a Vergütung, Aufwandsersatz“.	
b) In der Angabe zu Kapitel 4 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird das Wort „Vertragsstaaten“ durch die Wörter „in anderen Vertragsstaaten“ ersetzt.	
c) In den Angaben zu den §§ 331, 332, 333 und 334 werden jeweils die Wörter „in Vertragsstaaten“ durch die Wörter „in anderen Vertragsstaaten“ ersetzt.	
d) In der Angabe zu § 344 werden nach dem Wort „AIF-Verwaltungsgesellschaften“ die Wörter „und für andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ angefügt.	
e) Nach der Angabe zur Überschrift zu Kapitel 7 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 352a Definition von geschlossenen AIF im Sinne von § 353“.	
2. § 1 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. AIF, die die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 der	

<p>Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (ABl. L [...] vom [...], S. [...]) erfüllen.“</p>	
<p>b) Absatz 19 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Nummer 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „verwaltet“ die Wörter „oder Dienstleistungen- und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU erbringt“ eingefügt.</p>	
<p>bb) In Nummer 16 werden jeweils nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.</p>	
<p>cc) In Nummer 17 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.</p>	
<p>dd) Nummer 18 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ und nach den Wörtern „Registrierung der Mitgliedstaat“ die Wörter „oder der Vertragsstaat“ eingefügt.</p>	
<p>bbb) In Buchstabe b werden nach den Wörtern „in keinem Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Wörter „oder keinem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ und nach den Wörtern „der Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Wörter „oder der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.</p>	
<p>ee) In den Nummern 19 und 20 Buchstabe a werden jeweils nach dem Wort</p>	

„Union“ die Wörter „oder der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.	
ff) In Nummer 27 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.	
gg) In Nummer 38 werden nach den Wörtern „anderen Mitgliedstaat“ die Wörter „der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ und nach den Wörtern „demselben Mitgliedstaat“ die Wörter „oder Vertragsstaat“ eingefügt.	
3. § 2 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.	
b) Absatz 4b Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. der von ihr verwaltete inländische Publikums-AIF in der Rechtsform der Genossenschaft aufgelegt ist, auf die die §§ 53 bis 64c des Genossenschaftsgesetzes anzuwenden sind und in deren Satzung	
a) eine Nachschusspflicht ausgeschlossen ist und	
b) eine mindestens einjährige Kündigungsfrist bestimmt wird.“.	
bb) In Nummer 2 wird das Wort „geschlossenen“ gestrichen.	
cc) In Nummer 3 wird das Wort „geschlossene“ gestrichen.	
c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 13“ durch die Angabe „Artikel 14“ ersetzt.	

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.	
d) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 15“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.	
4. In § 5 Absatz 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „§ 27“ die Wörter „, des § 51 Absatz 8, des § 54 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 4 und des § 66 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 4“ eingefügt.	4. un v e r ä n d e r t
5. In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „, § 329 Absatz 4“ und werden die Wörter „geeignete und erforderliche“ gestrichen und werden die Wörter „oder § 326 Absatz 3“ durch die Wörter „, § 326 Absatz 3 oder § 329 Absatz 4“ ersetzt.	5. un v e r ä n d e r t
6. In § 9 Absatz 9 werden nach dem Wort „Mitgliedstaates“ die Wörter „der Europäischen Union oder des Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.	6. un v e r ä n d e r t
7. § 11 wird wie folgt geändert:	7. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Mitgliedstaat“ die Wörter „der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.	
b) In Absatz 10 Nummer 1 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.	
8. In § 12 Absatz 3 Nummer 3, 4 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.	8. un v e r ä n d e r t
9. § 18 wird wie folgt geändert:	9. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 6 wird aufgehoben.	
b) Die Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7 und in dem neuen Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.	

10. In § 20 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „inländischen“ gestrichen.	10. un verändert
11. In § 22 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c werden nach dem Wort „Mitgliedstaaten“ die Wörter „der Europäischen Union, Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.	11. un verändert
12. In § 25 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „mit einem Anfangskapital von“ gestrichen.	12. un verändert
13. § 28 wird wie folgt geändert:	13. un verändert
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Die §§ 24c und 25h bis 25m des Kreditwesengesetzes sowie § 93 Absatz 7 und 8 in Verbindung mit § 93b der Abgabenordnung gelten entsprechend.“	
b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „Halbsatz 1“ die Wörter „und Satz 1 Nummer 2“ eingefügt.	
14. § 44 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:	14. un verändert
a) In Buchstabe b werden die Wörter „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ durch die Wörter „Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Kommanditgesellschaft ist, bei der persönlich haftender Gesellschafter ausschließlich eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ersetzt.	
b) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
„Wird der AIF im Fall von § 2 Absatz 4 als offener AIF in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder der offenen Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt, gelten die §§ 108 bis 123 oder die §§ 124 bis 138. Wird der AIF im Fall von § 2 Absatz 4 als geschlossener AIF in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital oder als geschlossene Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt, gelten die §§ 140 bis 148 oder die §§ 149 bis 161. Wird der AIF im Fall von § 2 Absatz 4a oder Absatz 5 in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital oder der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt, gelten die §§ 140 bis 148 oder die §§ 149 bis 161.“	

15. § 51 Absatz 4 wird wie folgt geändert:	15. § 51 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 294 Absatz 1, die §§ 297, 302, 304, 312 und 313“ durch die Wörter „die §§ 293, 294 Absatz 1, § 295 Absatz 1 bis 5 und 8, die §§ 297, 301 bis 306, 312 und 313“ ersetzt.	aa) unverändert
b) In Satz 2 werden die Wörter „, soweit es sich um den Vertrieb von Anteilen an fremden OGAW handelt,“ gestrichen.	bb) unverändert
c) In Satz 3 werden die Wörter „294 Absatz 1, die §§ 297, 302, 304, 312 und 313“ durch die Wörter „293, 294 Absatz 1, § 295 Absatz 1 bis 5 und 8, die §§ 297, 301 bis 306, 312 und 313“ ersetzt.	cc) unverändert
	b) In Absatz 8 wird die Angabe „25g bis 25l“ durch die Angabe „25h bis 25m“ ersetzt.
16. In § 52 Absatz 5 werden die Wörter „294 Absatz 1, die §§ 297, 302, 304, 312 und 313“ durch die Wörter „293, 294 Absatz 1, die §§ 301 bis 306, 312 und 313“ ersetzt.	16. unverändert
17. § 53 wird wie folgt geändert:	17. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Im Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 1 werden jeweils nach den Wörtern „zu verwalten“ die Wörter „oder Dienst- und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 3 Nummer 2 bis 5 zu erbringen“ eingefügt.	
bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „zu verwalten“ die Wörter „oder welche Dienst- und Nebendienstleistungen sie zu erbringen“ eingefügt.	
b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „die Verwaltung des EU-AIF durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ die Wörter „oder die Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 3 Nummer 2 bis 5“ eingefügt.	
c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „Verwaltung von EU-AIF“ die Wörter „oder der Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen“ eingefügt.	
d) In den Absätzen 6 und 7 werden jeweils die Wörter „oder die Verwaltung des EU-AIF“ durch die Wörter „, die Verwaltung des EU-AIF oder die Erbringung der Dienst- und Nebendienstleistungen“ ersetzt.	

18. § 54 wird wie folgt geändert:	18. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „inländischen Spezial-AIF“ die Wörter „oder die Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU“ eingefügt.	
bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „zu verwalten“ die Wörter „oder Dienst- und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU zu erbringen“ eingefügt.	
cc) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „zu verwalten“ die Wörter „und welche Dienst- und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU sie zu erbringen“ eingefügt.	
b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „inländischen Spezial-AIF“ die Wörter „oder der Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU“ eingefügt.	
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 27 Absatz 1 bis 4,“ die Wörter „§ 28 Absatz 1 Satz 4,“ eingefügt und werden die Wörter „§ 295 Absatz 5 und 7, §§ 307 und 308“ durch die Wörter „die §§ 293, 294 Absatz 1, § 295 Absatz 1 bis 5 und 8, die §§ 297, 302 bis 308“ ersetzt.	
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Soweit diese Zweigniederlassungen Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU erbringen, sind darüber hinaus § 31 Absatz 1 bis 9 und 11 sowie die §§ 31a, 31b, 31d, 33a, 34, 34a Absatz 3 und § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass mehrere Niederlassungen derselben EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft als eine Zweigniederlassung gelten.“	

cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „295 Absatz 5 und 7, §§ 307 und 308“ durch die Wörter „294 Absatz 1, § 295 Absatz 1 bis 5 und 8, die §§ 297, 302 bis 308“ ersetzt.	
19. In § 66 Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 27 Absatz 1 bis 4,“ die Wörter „§ 28 Absatz 1 Satz 4,“ eingefügt.	19. un v e r ä n d e r t
20. In § 67 Absatz 1 Satz 1 und § 68 Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.	20. un v e r ä n d e r t
21. § 80 wird wie folgt geändert:	21. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.	
bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Mitgliedstaaten“ die Wörter „der Europäischen Union oder den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.	
b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Mitgliedstaates“ die Wörter „der Europäischen Union oder des anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.	
bbb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Mitgliedstaaten“ die Wörter „der Europäischen Union oder die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mitgliedstaates“ die Wörter „der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.	

22. In § 82 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.	22. un verändert
23. Nach § 89 wird folgender § 89a eingefügt:	23. un verändert
„§ 89a	
Vergütung, Aufwendersatz	
(1) Die Verwahrstelle darf der AIF-Verwaltungsgesellschaft aus den zu einem inländischen AIF gehörenden Konten nur die für die Verwaltung des inländischen AIF zustehende Vergütung und den ihr zustehenden Ersatz von Aufwendungen auszahlen. Werden die Konten bei einer anderen Stelle nach § 83 Absatz 6 Satz 2 geführt, bedarf die Auszahlung der der AIF-Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des inländischen AIF zustehenden Vergütung und des ihr zustehenden Ersatzes von Aufwendungen der Zustimmung der Verwahrstelle.	
(2) Die Verwahrstelle darf die Vergütung, die ihr für die Verwahrung des inländischen AIF und die Wahrnehmung der Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes zusteht, nur mit Zustimmung der AIF-Verwaltungsgesellschaft entnehmen. Entsprechendes gilt, wenn die zu einem inländischen AIF gehörenden Konten bei einer anderen Stelle nach § 83 Absatz 6 Satz 2 geführt werden.“	
	24. In § 93 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 3 Nummer 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
24. § 96 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	25. un verändert
a) In Satz 3 wird das Wort „Publikumssondervermögen“ durch das Wort „Publikumsteilsondervermögen“ ersetzt und werden die Wörter „eines Teilsondervermögens“ gestrichen.	
b) In Satz 4 wird das Wort „Spezialsondervermögen“ durch das Wort „Spezialteilsondervermögen“ ersetzt und werden die Wörter „eines Teilsondervermögens“ gestrichen.	
25. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	26. un verändert
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „mindestens zweimal im Monat“ eingefügt.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „, jedoch mindestens einmal im Jahr“ gestrichen.	

26. In § 107 Absatz 2 werden nach dem Wort „Abwicklungsbericht“ die Wörter „eines Publikumssondervermögens“ eingefügt.	27. un verändert
27. § 110 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Satzung hat vorzusehen, dass die Aktionäre ein Recht zur Rückgabe ihrer Aktien nach den Vorgaben dieses Gesetzes haben.“	28. un verändert
28. In § 116 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „; bei einer Publikumsinvestmentaktiengesellschaft besteht dieses Recht mindestens zweimal im Monat“ eingefügt.	29. un verändert
29. § 117 Absatz 5 wird wie folgt geändert:	30. un verändert
a) In Satz 2 wird das Wort „Publikumsinvestmentaktiengesellschaften“ durch das Wort „Publikumsteilgesellschaftsvermögen“ ersetzt.	
b) In Satz 4 wird das Wort „Spezialinvestmentaktiengesellschaften“ durch das Wort „Spezialteilgesellschaftsvermögen“ ersetzt und werden die Wörter „der Teilgesellschaftsvermögen“ gestrichen.	
30. In § 125 Absatz 2 Satz 2 und in § 133 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „mindestens einmal pro Jahr“ gestrichen.	31. un verändert
31. In § 154 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „offene“ durch das Wort „geschlossene“ ersetzt.	32. un verändert
32. § 161 wird wie folgt geändert:	33. un verändert
a) Der folgende Absatz 1 wird eingefügt: „(1) Das Recht zur ordentlichen Kündigung besteht bei der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft nicht.“	
b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.	
33. § 162 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	34. un verändert
a) In Nummer 8 wird das Wort „Rechte“ durch das Wort „Ausstattungsmerkmale“ ersetzt.	
b) In Nummer 9 wird das Wort „Rechten“ durch das Wort „Ausgestaltungsmerkmalen“ ersetzt.	
34. § 165 Absatz 2 Nummer 39 wird wie folgt gefasst:	35. un verändert
„39. bei Investmentvermögen mit mindestens einem Teilinvestmentvermögen, dessen	

<p>Anteile oder Aktien im Geltungsbereich dieses Gesetzes an eine, mehrere oder alle Anlegergruppen im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 31 bis 33 vertrieben werden dürfen, und mit weiteren Teilinvestmentvermögen desselben Investmentvermögens, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht oder nur an eine oder mehrere andere Anlegergruppen vertrieben werden dürfen, den drucktechnisch an hervorgehobener Stelle herausgestellten Hinweis, dass die Anteile oder Aktien der weiteren Teilinvestmentvermögen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vertrieben werden dürfen oder, sofern sie an einzelne Anlegergruppen vertrieben werden dürfen, an welche Anlegergruppe im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 31 bis 33 sie nicht vertrieben werden dürfen; diese weiteren Teilinvestmentvermögen sind namentlich zu bezeichnen.“</p>	
<p>35. § 166 wird wie folgt geändert:</p>	<p>36. un verändert</p>
<p>a) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „in den Verkaufsprospekt“ durch die Wörter „im Verkaufsprospekt“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 8 Satz 1 werden nach der Angabe „2010/43/EU“ die Wörter „oder der Artikel 38 bis 56 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013“ eingefügt.</p>	
<p>36. In § 174 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 167“ durch die Angabe „§ 171“ ersetzt.</p>	<p>37. un verändert</p>
<p>37. § 196 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>38. un verändert</p>
<p>a) In Satz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind,“ durch die Wörter „offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF“ ersetzt.</p>	
<p>b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Anteile an inländischen Sondervermögen, an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF dürfen nur erworben werden, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchst-</p>	

tens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.“	
38. In § 223 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 224 Absatz 1 Nummer 5 und 6 werden jeweils nach der Angabe „§ 98 Absatz 1“ die Wörter „oder § 116 Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.	39. un verändert
39. In § 227 Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 98“ die Wörter „Absatz 1 oder § 116 Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.	40. un verändert
40. In § 228 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „nicht jederzeit“ durch die Wörter „oder § 116 Absatz 2 Satz 1 nicht mindestens zweimal im Monat“ ersetzt.	41. un verändert
41. In § 231 Absatz 4 wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „5 und 6“ ersetzt.	42. un verändert
42. In § 249 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „sowie des § 234“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.	43. un verändert
43. § 250 wird wie folgt geändert:	44. un verändert
a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 6“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Immobilien-Sondervermögen“ durch die Wörter „Vermögensgegenständen im Sinne des § 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.	
44. § 263 wird wie folgt geändert:	45. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Wörter „Wertes des geschlossenen Publikums-AIF“ werden durch die Wörter „Verkehrswertes der im geschlossenen Publikums-AIF befindlichen Vermögensgegenstände“ ersetzt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die von Gesellschaften im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 3 aufgenommenen Kredite sind bei der Berechnung der in Satz 1 genannten Grenze entsprechend der Beteiligungshöhe des geschlossenen Publikums-AIF zu berücksichtigen.“	

b) In Absatz 3 werden die Wörter „im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 1“ gestrichen.	
45. § 270 wird wie folgt geändert:	46. un verändert
a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Satz 3 werden die Wörter „in den Verkaufsprospekt“ durch die Wörter „im Verkaufsprospekt“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 werden die Wörter „bis 40 der Richtlinie 2010/43/EU“ durch die Wörter „bis 56 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013“ ersetzt.	
46. In § 277 werden nach den Wörtern „zu vereinbaren“ die Wörter „oder auf Grund der konstituierenden Dokumente des AIF sicherzustellen“ eingefügt.	47. un verändert
47. § 282 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	48. un verändert
„(3) Erfüllt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die einen oder mehrere allgemeine offene inländische Spezial-AIF verwaltet, die in § 287 genannten Voraussetzungen, sind die §§ 287 bis 292 anzuwenden.“	
48. In § 287 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.	49. un verändert
49. § 293 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:	50. un verändert
a) In Nummer 3 werden die Wörter „andere Anlegergruppe“ durch die Wörter „oder mehrere andere Anlegergruppen“ ersetzt.	
b) In Nummer 6 werden nach den Wörtern „nach diesem Gesetz“ die Wörter „oder nach dem Recht des Herkunftsstaates“ eingefügt.	
50. In § 294 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Unterabschnitts 1“ durch die Angabe „Unterabschnitts 2“ ersetzt.	51. un verändert
51. § 295 wird wie folgt geändert:	52. un verändert
a) In Absatz 4 wird die Angabe „Unterabschnitts 1“ durch die Angabe „Unterabschnitts 2“ ersetzt.	
b) In Absatz 5 wird die Angabe „Unterabschnitts 2“ durch die Angabe „Unterabschnitts 3“ ersetzt.	

52. § 299 wird wie folgt geändert:	53. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Buchstabe a werden nach der Angabe „7,“ die Wörter „und § 247 Absatz 1“ eingefügt.	
bbb) In Buchstabe c werden die Wörter „und § 247 Absatz 1“ gestrichen.	
bb) In Satz 3 wird das Wort „Jahresbericht“ durch die Wörter „Jahres- und Halbjahresbericht“ ersetzt.	
cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
„Ist der AIF nach der Richtlinie 2004/109/EG verpflichtet, Jahresfinanzberichte zu veröffentlichen, so sind dem Anleger die Angaben nach Satz 1 Nummer 3 auf Verlangen gesondert oder in Form einer Ergänzung zum Jahresfinanzbericht zur Verfügung zu stellen. In letzterem Fall ist der Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu veröffentlichen.“	
b) In Absatz 5 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.	
53. In § 305 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „in Textform“ ersetzt.	54. un verändert
54. § 306 wird wie folgt geändert:	55. un verändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „derjenige, der auf Grund des Verkaufsprospekts Anteile oder Aktien gekauft hat,“ durch die Wörter „der Käufer“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „derjenige, der auf Grund der wesentlichen Anlegerinformationen Anteile oder Aktien gekauft hat,“ durch die Wörter „der Käufer“ ersetzt.	
c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Der Anspruch nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 besteht nicht, wenn	
1. der Käufer der Anteile oder Aktien die Unrichtigkeit oder Unvollständig-	

keit des Verkaufsprospekts oder die Unrichtigkeit der wesentlichen Anlegerinformationen beim Kauf gekannt hat oder	
2. die Anteile oder Aktien nicht auf Grund des Verkaufsprospekts oder der wesentlichen Anlegerinformationen erworben wurden.“	
d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „gekant hat“ die Wörter „oder die Anteile oder Aktien nicht auf Grund des Verkaufsprospekts oder der wesentlichen Anlegerinformationen erworben wurden“ eingefügt.	
55. In § 312 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Anlagebedingungen“ die Wörter „und gegebenenfalls die Satzung“ eingefügt.	56. un verändert
56. In § 317 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.	57. un verändert
57. In § 318 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „und gegebenenfalls“ die Wörter „Hinweise entsprechend § 262 Absatz 1 Satz 4, § 262 Absatz 2 Satz 2, § 263 Absatz 5 Satz 2 und gegebenenfalls“ eingefügt.	58. un verändert
58. § 320 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:	59. un verändert
a) In Nummer 1 Buchstabe a werden nach den Wörtern „Richtlinie 2011/61/EU entsprechen“ die Wörter „und dass die AIF-Verwaltungsgesellschaft über eine Erlaubnis zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie verfügt“ eingefügt.	
b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „alle wesentlichen Angaben“ die Wörter „zur AIF-Verwaltungsgesellschaft, zum AIF,“ eingefügt.	
c) In Nummer 7 Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.	
59. § 329 wird wie folgt geändert:	60. un verändert
a) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 werden nach den Wörtern „der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen“ die Wörter „, dass die AIF-Verwaltungsgesellschaft über eine Erlaubnis zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie verfügt“ eingefügt.	

b) In Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 22 Absatz 1“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.	
60. In § 330 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Interessierten“ die Wörter „oder des Anlegers“ eingefügt.	61. un verändert
61. In der Überschrift von Kapitel 4 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird das Wort „Vertragsstaaten“ durch die Wörter „in anderen Vertragsstaaten“ ersetzt.	62. un verändert
62. In § 331 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Vertragsstaaten“ durch die Wörter „der anderen Vertragsstaaten“ ersetzt.	63. un verändert
63. In § 332 Absatz 2 Satz 1 und § 334 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „einem Vertragsstaat“ durch die Wörter „einem anderen Vertragsstaat“ ersetzt.	64. un verändert
64. In der Überschrift von § 331, in § 331 Absatz 1 Satz 1, in der Überschrift von § 332, in § 332 Absatz 1, in der Überschrift von § 333, in § 333 Absatz 1 Satz 1, in der Überschrift von § 334 und in § 334 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „in Vertragsstaaten“ durch die Wörter „in anderen Vertragsstaaten“ ersetzt.	65. un verändert
65. In § 337 Absatz 2 und § 338 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b“ durch die Wörter „Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 2“ ersetzt.	66. un verändert
66. In § 340 Absatz 3 Nummer 4 wird die Angabe „§ 18 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Satz 4, § 51 Absatz 8, § 54 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 4 oder § 66 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 4 jeweils“ ersetzt.	67. un verändert
67. § 342 wird wie folgt geändert:	68. un verändert
a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und“ durch das Wort „für“ und die Wörter „in Vertragsstaaten“ durch die Wörter „in anderen Vertragsstaaten“ ersetzt.	
b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und“ durch das Wort „für“ ersetzt.	
68. § 344 wird wie folgt geändert:	69. un verändert
a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „ausländische AIF-Verwaltungs-	

gesellschaften“ die Wörter „und für andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ angefügt.	
b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.	
c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:	
<p>„(2) Bezieht sich dieses Gesetz auf andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, so gilt diese Bezugnahme jeweils erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die für die entsprechende Vorschrift dieses Gesetzes maßgeblichen Rechtsakte der Europäischen Union gemäß Artikel 7 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Vertragsparteien verbindlich sind und in dem betreffenden anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Teil des innerstaatlichen Rechts oder in innerstaatliches Recht umgesetzt sind.</p>	
<p>(3) Unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union gelten im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechend auch für die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, soweit diese Rechtsakte gemäß Artikel 7 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Vertragsparteien verbindlich sind und in dem betreffenden anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Teil des innerstaatlichen Rechts oder in innerstaatliches Recht umgesetzt sind.“</p>	
69. Nach der Überschrift von Kapitel 7 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird der folgende § 352a eingefügt:	70. un verändert
<p>„§ 352a</p>	
<p>Definition von geschlossenen AIF im Sinne von § 353</p>	
<p>Abweichend von § 1 Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 sind geschlossene AIF im Sinne von § 353 auch solche AIF, die die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 erfüllen.“</p>	

70. § 353 wird wie folgt geändert:	71. un verändert
a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
„Treffen Vorschriften, die nach Satz 1 entsprechend anzuwenden sind, Regelungen für geschlossene AIF, sind geschlossene AIF nach Satz 1 auch geschlossene AIF im Sinne dieser Vorschriften. Abweichend von Satz 2 sind sie jedoch nur dann geschlossene AIF im Sinne der §§ 30, 272 und 286 Absatz 2, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 erfüllen. Erfüllen geschlossene AIF im Sinne von Satz 1 nicht zugleich die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014, gilt für die Häufigkeit der Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie § 217 Absatz 1 und 2 entsprechend.“	
bb) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „Satz 1 ist“ durch die Wörter „Die Sätze 1 bis 4 sind“ ersetzt.	
b) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:	
„Treffen Vorschriften, die nach Satz 1 entsprechend anzuwenden sind, Regelungen für geschlossene AIF, sind geschlossene AIF nach Satz 1 auch geschlossene AIF im Sinne dieser Vorschriften. Abweichend von Satz 2 sind sie jedoch nur dann geschlossene AIF im Sinne von § 272, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 erfüllen. Erfüllen geschlossene AIF im Sinne von Satz 1 nicht zugleich die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014, gilt für die Häufigkeit der Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie § 217 Absatz 1 und 2 entsprechend.“	
c) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:	
„Geschlossene AIF im Sinne von Satz 1	

<p>gelten auch in den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, die Regelungen für geschlossene AIF treffen, als geschlossene AIF. Abweichend von Satz 3 sind sie jedoch nur geschlossene AIF im Sinne der §§ 30, 272 und 286 Absatz 2, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 erfüllen. Erfüllen geschlossene AIF im Sinne von Satz 1 nicht zugleich die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014, ist § 161 Absatz 1 nicht anzuwenden und gilt für die Häufigkeit der Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie § 217 Absatz 1 und 2 entsprechend.“</p>	
<p>d) Die folgenden Absätze 9 bis 13 werden angefügt:</p>	
<p>„(9) Inländische geschlossene AIF gelten auch in den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes als geschlossene AIF, wenn sie</p>	
<p>1. nicht die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 erfüllen und</p>	
<p>2. zwischen dem 22. Juli 2013 und dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nach den Vorschriften dieses Gesetzes im Sinne von § 343 Absatz 4 aufgelegt wurden.</p>	
<p>Abweichend von Satz 1 gelten sie als offene Investmentvermögen im Sinne von § 30, anstelle der §§ 272 und 286 Absatz 2 gilt für die Häufigkeit der Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie § 217 Absatz 1 und 2 entsprechend und § 161 Absatz 1 ist nicht anzuwenden.</p>	
<p>(10) Die einem inländischen AIF, der</p>	
<p>1. nicht die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 erfüllt und</p>	
<p>2. die Voraussetzungen von § 1 Absatz 5 dieses Gesetzes in seiner bis zum ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden</p>	

Fassung erfüllt,	
<p>vor dem ... [einsetzen: <i>Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes</i>] erteilte Genehmigung von Anlagebedingungen gemäß § 268 oder mitgeteilte Vertriebsfreigabe gemäß § 316 Absatz 3 oder § 321 Absatz 3 erlöschen am ... [einsetzen: <i>Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes</i>], wenn der inländische AIF nicht vor dem ... [einsetzen: <i>Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes</i>] im Sinne von § 343 Absatz 4 aufgelegt wurde. Entsprechendes gilt für die Registrierung einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 2 Absatz 4a in Verbindung mit § 44, die beabsichtigt, einen AIF im Sinne des Satzes 1 zu verwalten. Der Antrag einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, der auf eine Genehmigung der Anlagebedingungen eines inländischen AIF im Sinne von Satz 1 durch die Bundesanstalt nach diesem Gesetz in der bis zum ... [einsetzen: <i>Datum der Verkündung dieses Gesetzes</i>] geltenden Fassung gerichtet ist und der vor dem ... [einsetzen: <i>Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes</i>] bei der Bundesanstalt eingegangen ist, jedoch bis zum Ablauf des ... [einsetzen: <i>Datum der Verkündung dieses Gesetzes</i>] noch nicht genehmigt war, gilt als am ... [einsetzen: <i>Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes</i>] gestellter Antrag auf Genehmigung der Anlagebedingungen nach diesem Gesetz in der ab ... [einsetzen: <i>Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes</i>] geltenden Fassung. Sofern erforderliche Angaben oder Dokumente fehlen, hat die Bundesanstalt diese nachzufordern.</p>	
(11) Inländische AIF, die	
1. die Voraussetzungen von § 1 Absatz 5 dieses Gesetzes in seiner bis zum ... [einsetzen: <i>Datum der Verkündung dieses Gesetzes</i>] geltenden Fassung erfüllen,	
2. nicht die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 erfüllen und	
3. vor dem ... [einsetzen: <i>Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes</i>] im Sinne von § 343 Absatz 4 aufgelegt wurden,	
gelten auch in den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes als geschlossene AIF, wenn ihre Anlagebedingungen und gege-	

benenfalls die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der AIF an die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 angepasst werden und die Anpassungen spätestens am ... [einsetzen: *Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages des Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats*] in Kraft treten. Abweichend von Satz 1 gelten sie als offene Investmentvermögen im Sinne von § 30, anstelle der §§ 272 und 286 Absatz 2 gilt für die Häufigkeit der Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie § 217 Absatz 1 und 2 entsprechend und § 161 Absatz 1 ist nicht anzuwenden. Die vor dem ... [einsetzen: *Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] erteilte Genehmigung von Anlagebedingungen nach § 268 oder mitgeteilte Vertriebsfreigabe gemäß § 316 Absatz 3 oder § 321 Absatz 3 erlöschen am ... [einsetzen: *Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages des Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats*], wenn die nach Satz 1 geänderten Anlagebedingungen und gegebenenfalls die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der AIF nicht bis zum ... [einsetzen: *Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages des Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats*] in Kraft getreten sind. Entsprechendes gilt für die Registrierung einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 2 Absatz 4a in Verbindung mit § 44, die einen AIF im Sinne des Satzes 1 verwaltet. Bis zum ... [einsetzen: *Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages des Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauff-*

<p><i>folgenden Kalendermonats</i>] sind die Anleger in dem Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle auf die notwendige Anpassung der Rückgaberechte an die Anforderungen in Artikel 1 Absatz 5 der der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 und die Folgen einer unterbliebenen Anpassung hinzuweisen. Bei Spezial-AIF muss dieser Hinweis im Rahmen der Informationen gemäß § 307 erfolgen.</p>	
<p>(12) Für den Vertrieb von geschlossenen EU-AIF und ausländischen geschlossenen AIF, die</p>	
<p>1. nicht die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 erfüllen und</p>	
<p>2. zwischen dem 22. Juli 2013 und dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine Vertriebsberechtigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhalten haben,</p>	
<p>an Privatanleger im Inland gelten die Vorschriften für den Vertrieb von geschlossenen AIF nach diesem Gesetz.</p>	
<p>(13) Für den Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF, die</p>	
<p>1. nicht die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 erfüllen,</p>	
<p>2. die Voraussetzungen von § 1 Absatz 5 dieses Gesetzes in seiner bis zum ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erfüllen und</p>	
<p>3. zwischen dem 22. Juli 2013 und dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine Vertriebsberechtigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhalten haben,</p>	
<p>an Privatanleger im Inland gelten die Vorschriften für den Vertrieb von geschlossenen AIF nach diesem Gesetz, wenn die Anlagebedingungen und gegebenenfalls die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der AIF an die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 angepasst werden und die in Kraft getretene Anpassung</p>	

<p>der Bundesanstalt bis spätestens ... [einsetzen: <i>Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages des Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats</i>] angezeigt wird; andernfalls erlischt die Vertriebsberechtigung für diese AIF am ... [einsetzen: <i>Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages des Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats</i>]. Absatz 11 Satz 5 gilt entsprechend.“</p>	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>In § 7 Absatz 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 121 bis 123 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§§ 297 bis 299, 301 und 303 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.</p>	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. Die Abschnittsüberschrift „Dreiunddreißigster Abschnitt Übergangsvorschriften zum AIFM-Umsetzungsgesetz“ wird gestrichen.</p>	
<p>2. Nach dem ersten Artikel 71 (Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Reform des Seehandelsrechts) wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:</p>	

„Vierunddreißigster Abschnitt Übergangsvorschriften zum AIFM-Umsetzungsgesetz“.	
3. Der bisherige zweite Artikel 71 (Übergangsvorschriften zum AIFM-Umsetzungsgesetz) wird Artikel 72.	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 2a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abschlussvermittlung,“ gestrichen.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In § 30a Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 3“, die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2“ und werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 31 Absatz 3a Satz 3 wird wie folgt geändert:	3. § 31 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3a Satz 3 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „ , und“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:	bb) u n v e r ä n d e r t
„8. bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes <i>jeweils zusätzlich</i> das individuelle Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes.“	„8. bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes das individuelle Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes sowie zusätzlich die wesentlichen Anlegerinformationen nach Nummer 1, 3 oder Nummer 4, sofern es sich um Anteile an den in Nummer 1, 3 oder Nummer 4 genannten Organismen für gemeinsame Anlagen handelt. “
	b) In Absatz 9 Satz 2 wird nach den Wörtern „Absatz 3a Satz 3“ die Angabe „oder 4“ gestrichen.

4. In § 37n wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. In § 37w Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“, die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2“ und werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. In § 37z Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 1 Absatz 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 und Absatz 3 Nummer 2 bis 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1862), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 16 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Unternehmen“ jeweils die Wörter „eines Finanzkonglomerats“ gestrichen.	
2. In § 13 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „und die Einbeziehung der Gruppe in die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratebene oder die Anwendung der §§ 23 bis 25 nicht erforderlich oder im Hinblick auf die Ziele der zusätzlichen Beaufsichtigung unangebracht oder irreführend wäre“ eingefügt.	

3. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften,“ die Wörter „extern verwaltete Investmentgesellschaften,“ eingefügt.	
4. In § 25 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 6 Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.	
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Geldwäschegesetzes	Änderung des Geldwäschegesetzes
<i>In § 16 Absatz 1 Satz 5 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2b bis 3, 5 und 8a bis 12“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2b bis 3, 5 und 9 bis 13“ ersetzt.</i>	Das Geldwäschegesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 3 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 25m“ durch die Angabe „§ 25n“ ersetzt.
	2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 und Satz 2 jeweils die Angabe „§ 25h“ durch die Angabe „§ 25i“ ersetzt.
	3. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 25g, 25h und 25j“ durch die Angabe „§§ 25h, 25i und 25k“ ersetzt.
	4. In § 16 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2b bis 3, 5 und 8a bis 12“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2b bis 3, 5 und 9 bis 13“ ersetzt.
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Pfandbriefgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 33 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 3“ ersetzt.	
2. In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 11 Satz 3 Nummer 1“ ersetzt.	

Artikel 10	Artikel 10
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I 1993, S. 2), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I 1993, S. 2), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 57 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 104g Absatz 2“ das Wort „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	
„4. die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 9 Absatz 1 bis 4 sowie Artikel 11 Absatz 1 bis 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).“	
2. In § 64b Absatz 3 werden die Wörter „oder des gesamten Konglomerats“ gestrichen.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 83 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b wird aufgehoben.	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 123g wird wie folgt gefasst:	4. § 123g wird wie folgt gefasst:
„§ 123g	„§ 123g
Übergangsvorschrift zum EMIR-Ausführungsgesetz	Übergangsvorschrift zum EMIR-Ausführungsgesetz
§ 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in der ab dem ... [einsetzen: <i>Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes</i>] geltenden Fassung ist erstmals auf die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2012 beginnt.“	§ 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in der ab dem ... [einsetzen: <i>Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes</i>] geltenden Fassung ist erstmals auf die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2013 beginnt.“
Artikel 11	Artikel 11
Änderung der Gewerbeordnung	Änderung der Gewerbeordnung
Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom	Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes

6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 34f Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu	
1. Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,	
2. Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,	
3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes	
Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.“	
2. In § 34h Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „, des Nachweises einer Berufshaftpflichtversicherung“ gestrichen.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 144 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe l wird wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t
„l) nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Anlageberatung oder Anlagevermittlung erbringt,“.	
	4. Dem § 157 wird folgender Absatz 4 angefügt:
	„(4) Für einen Gewerbetreibenden, der am 21. Juli 2013 eine Erlaubnis für die Anlageberatung oder die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung hat, gilt die Erlaubnis für die Anlageberatung oder die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 in der ab dem 22. Juli 2013 geltenden Fassung als zu diesem Zeitpunkt erteilt. Für einen Gewerbetreibenden, der am ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 17] eine Erlaubnis für die Anlageberatung oder die Vermitt-

	<p>lung des Abschlusses von Verträgen gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 in der bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens gemäß Artikel 17] geltenden Fassung hat, gilt die Erlaubnis als für die Anlageberatung oder Anlagevermittlung gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 als zu diesem Zeitpunkt erteilt. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt. Die Bezeichnungen der Erlaubnisse im Register nach § 34f Absatz 5 in Verbindung mit § 11a Absatz 1 werden von Amts wegen aktualisiert.“</p>
Artikel 12	Artikel 12
Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes	Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:	1. un v e r ä n d e r t
a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:	
„c) zwei Vertreter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz,“.	
b) Buchstabe d wird aufgehoben.	
2. In § 8a Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.	2. un v e r ä n d e r t
3. In § 17d Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.	3. un v e r ä n d e r t
	4. Dem § 23 wird folgender Absatz 4 angefügt:
	„(4) Für die Umlagejahre 2014 und 2015 ist § 16k Absatz 2 in Verbindung mit § 16e mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
	1. Die Kosten, die der Bundesanstalt durch die Inanspruchnahme von Beratungs-, Management- oder Unterstützungsleistungen in Ausführung von Artikel 1 des Beschlusses der Europäischen Zentralbank vom 4. Februar 2014 (ECB/2014/3) in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15.

	<p>Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) entstehen, werden innerhalb der Gruppe Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute gesondert ermittelt und nach Maßgabe des § 16f Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2, 4 und 5 auf diejenigen Umlagepflichtigen dieser Gruppe verteilt, die</p>
	<p>a) nach vorgenanntem Beschluss geprüft oder in eine Prüfung einbezogen werden und,</p>
	<p>b) den im Anhang des Beschlusses der Europäischen Zentralbank aufgeführten deutschen Unternehmen zuzurechnen sind oder auf die Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses anzuwenden ist.</p>
	<p>2. Der nach Nummer 1 ermittelte Betrag ist dem Betrag hinzuzurechnen, der nach § 16k Absatz 2 in Verbindung mit § 16e ohne die in Nummer 1 genannten Kosten ermittelt wird.“</p>
	<p>Artikel 13</p>
	<p>Änderung des Handelsgesetzbuchs</p>
	<p>§ 340e Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. Satz 2 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.</p>
	<p>b) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 und 3 eingefügt:</p>
	<p>„2. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist,</p>
	<p>3. zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist, oder“.</p>

	c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.
	2. Der folgende Satz wird angefügt:
	„Auflösungen, die nach Satz 2 erfolgen, sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.“
	Artikel 14
	Änderung des Börsengesetzes
	§ 10 Absatz 1 Satz 3 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Nummer 3 werden am Ende die Wörter „und an“ gestrichen.
	2. In Nummer 4 werden nach den Wörtern „befasste Stellen,“ die Wörter „und an“ eingefügt.
	3. Folgende Nummer 5 wird eingefügt:
	„5. die Europäische Zentralbank, das europäische System der Zentralbanken, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken oder die Europäische Kommission,“.
	Artikel 15
	Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung
	§ 20 der Großkredit- und Millionenkreditverordnung vom 6. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4183) wird wie folgt geändert:
	1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2015“ durch die Wörter „ab dem 1. Januar 2017“ ersetzt.
	b) In Satz 2 werden die Wörter „zum

	Meldetermin 31. Dezember 2014“ durch die Wörter „zum Meldetermin 31. Dezember 2016“ ersetzt.
	2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 wird das Wort „ist“ durch die Wörter „Absatz 2 bis 5 ist“ und werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2015“ durch die Wörter „ab dem 1. Januar 2017“ ersetzt.
	b) In Satz 2 werden die Wörter „zum Meldetermin 31. Dezember 2014“ durch die Wörter „zum Meldetermin 31. Dezember 2016“ ersetzt.
	Artikel 16
	Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
	Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 10 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 22 Absatz 2 werden die Wörter „25g Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 und 5, § 25h Absatz 1 und 2, §§ 25j, 25l und 25m“ durch die Wörter „25h Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 und 5, die §§ 25i, 25k, 25m und 25n“ ersetzt.
	2. In § 32 Absatz 3 Nummer 10a wird die Angabe „§ 25m“ durch die Angabe „§ 25n“ ersetzt.
Artikel 13	Artikel 17
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 11 Nummer 2 tritt am 1. August 2014 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 11 Nummer 2 tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Philipp Murmann, Manfred Zöllmer und Dr. Gerhard Schick

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/1305, 18/1574** in seiner 33. Sitzung am 8. Mai 2014 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf sollen im Wesentlichen redaktionelle Änderungen im Nachgang zur Umsetzung von komplexen EU- bzw. internationalen Vorgaben am Ende der 17. Legislaturperiode vorgenommen werden. Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgte durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats vom 27. Juni 2013, durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 28. August 2013 (CRD IV-Umsetzungsgesetz), durch das Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes vom 18. Februar 2013 (GwGErgG) sowie durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds vom 4. Juli 2013 (AIFM-Umsetzungsgesetz). Beispielsweise sollen Verweise und Anpassungen korrigiert, eine durch ein anderes Gesetz überschriebene Änderung erneut vorgenommen, die Terminologie an EU-Vorgaben angepasst und sprachliche Klarstellungen vorgenommen werden. Schließlich werden Umsetzungen bzw. Anpassungen an EU-Vorgaben nachgeholt.

Zudem wurden auf europäischer Ebene neue europarechtliche Vorgaben im Bereich des Investmentwesens gemacht, an die das Kapitalanlagegesetzbuch anzupassen ist. Bei den EU-Vorgaben handelt es sich zum einen um die Definition von offenen und geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF) im Entwurf der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (C(2013) 9098 final). Abweichend von der bisherigen Begriffsdefinition des KAGB und entsprechend den Vorgaben in der Delegierten Verordnung sollen als geschlossene AIF grundsätzlich nur noch solche Fonds gelten, bei denen keine Rücknahme der Anteile vor Beginn der Liquidations- oder Auslaufphase möglich ist.

Zum anderen handelt es sich um eine Änderung von Artikel 33 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1) im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1), durch die klargestellt wird, dass sich der EU-Pass für Verwalter alternativer Investmentfonds auch auf die Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU bezieht.

Schließlich ist aufgrund des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) die Zuständigkeit für den Verbraucherschutz auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übergegangen. Dies wird im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz bei der Bestimmung der Vertre-

ter der Bundesregierung in Verwaltungsrat und Verbraucherbeirat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nachvollzogen.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 9. Sitzung am 19. Mai 2014 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
2. Bundesarbeitsgemeinschaft Mittelständischer Investmentpartner (BMI), Uwe Kremer
3. Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften e.V. (BVK)
4. Bundesverband Investment und Asset Management e. V. (BVI)
5. Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V. (BSI ehemals VGF)
6. Deutsche Bundesbank
7. Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. (DGRV)
8. Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV)
9. Die Deutsche Kreditwirtschaft
10. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
11. RA Peter Mattil
12. Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)
13. Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V. (ZdK)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 4. Juni 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 4. Juni 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/1305, 18/1574 in seiner 8. Sitzung vorbehaltlich seiner Überweisung am 7. Mai 2014 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 19. Mai 2014 beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung hat der Finanzausschuss die Beratung in seiner 10. Sitzung am 21. Mai 2014 fortgeführt und die Beratung in seiner 11. Sitzung am 4. Juni 2014 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/1305, 18/1574 mit Änderungen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten ihre Einigkeit bei Bearbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs und bei der Entwicklung der eingebrachten Änderungsanträge. Die Zusammenarbeit mit der Opposition sei ebenfalls konstruktiv gewesen. Man habe den Gesetzentwurf noch in einigen Punkten verbessern können.

Ein wichtiger Punkt sei die Erheblichkeitsgrenze bei den Mandatsbeschränkungen. Die Änderung ziehe die Grenze bei einer Bilanzsumme von 15 Mrd. Euro. Finanzinstitute mit einer geringeren Bilanzsumme würden – sofern keine anderen Gründe für eine entsprechende Einstufung vorliegen würden – als Institute ohne „erhebliche Bedeutung“ eingestuft, so dass sie nicht unter die neuen Regelungen der Mandatsbeschränkungen fallen würden. Man erhoffe, dadurch eine Überregulierung bei den kleineren Instituten vermeiden zu können. Dies betreffe insbesondere kleinere Volksbanken und Sparkassen.

Ein weitere wichtige Änderung werde mit dem eingebrachten Änderungsantrag acht der Koalitionsfraktionen umgesetzt: Durch eine Änderung in §340e HGB werde die bislang in § 340e Absatz 4 Satz 2 HGB normierte Nutzungsmöglichkeit für den Ausgleich von Nettoaufwendungen des Handelsbestands erweitert, so dass auch dieser Teil des Sonderpostens nach § 340g HGB zur Deckung jeder Art von Verlusten und Risiken verwendet werden darf und somit als regulatorisches hartes Kernkapital anerkannt werden könne.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten außerdem, dass zur Vermeidung von Umgehungen in der AIFM-Richtlinie und damit auch im Kapitalanlagegesetzbuch bei der Definition des Fondsbegriffs ein materieller Ansatz gewählt worden und deshalb der Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs sehr weit gefasst worden sei. Um sogenannten Bürgerenergiegenossenschaften, die unter Umständen in den Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs fallen würden, weiterhin zu ermöglichen, einen wichtigen Beitrag zur Energiewende in der Bundesrepublik zu leisten und bürgerschaftliches Engagement zu ermöglichen, sei bereits bei der Schaffung des Kapitalanlagegesetzbuchs eine Ausnahmvorschrift für bestimmte Genossenschaften eingeführt worden.

In diesem Zusammenhang kam der Finanzausschuss überein, das Bundesministerium der Finanzen zu bitten, dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu Ende des Jahres 2015 unaufgefordert einen Bericht zur Evaluierung der Ausnahmvorschrift vorzulegen. In diesem Bericht sollte unter anderem darauf eingegangen werden, ob die Voraussetzung beibehalten werden sollte, dass nur Genossenschaften, für die aufgrund gesetzlicher Regelung ein Mindestertrag langfristig sichergestellt sei, in den Genuss der Ausnahmvorschrift kommen. Auch sollte in dem Bericht der Frage nachgegangen werden, ob ein Bedürfnis bestehe, für Alternative Investmentfonds, die nur ein sehr geringes Volumen aufweisen würden, Ausnahmvorschriften einzuführen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wiesen darauf hin, dass bei der Einführung der Ausnahmeregel für sogenannte Bürgerenergiegenossenschaften aus Anlegerschutzgründen bewusst der Nachweis der fachlichen Eignung der Geschäftsleiter in das Gesetz aufgenommen worden sei. Die Prüfung der fachlichen Eignung obliege der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Nach der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt setze die fachliche Eignung voraus, dass die Personen, die als Geschäftsleiter bestellt werden sollen, in ausreichendem Maße über theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie über Leitungserfahrung verfügen. Die fachliche Eignung einschließlich der Leitungserfahrung müsse in einem angemessenen Verhältnis zu Größe, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten des zukünftigen Unternehmens stehen. Insbesondere müssten Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Vermögensgegenstände vorliegen, in die laut Satzung oder Gesellschaftsvertrag investiert werden solle. Die fachliche Eignung für die Leitung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft sei regelmäßig anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einer Gesellschaft vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen werde.

Da es sich hierbei allerdings um eine widerlegliche Regelvermutung handele, sei der Maßstab für die Beurteilung der fachlichen Eignung stets die individuelle Prüfung aller Umstände des Einzelfalles unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Erfülle ein Bewerber nicht die Voraussetzungen der Regelvermutung, könne er dennoch über ausreichende fachliche Eignung und Leitungserfahrung verfügen. Dies sei zum Beispiel der Fall, wenn betriebliche Organisationseinheiten bei Unternehmen im selben Sektor gelenkt worden seien oder Projekte, Maßnahmen oder Arbeitsabläufe geplant, organisiert, delegiert und kontrolliert und in diesem Rahmen Mitarbeiter geleitet worden seien.

Die Prüfung der fachlichen Eignung einer Person im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches falle ausschließlich in die Zuständigkeit der Bundesanstalt. Sie verfolge dabei die gesetzlichen Ziele der Wahrung der Stabilität und Integrität der Finanzmärkte sowie des Anlegerschutzes. Soweit andere Behörden oder Organisationen im Rahmen eines anderweitigen gesetzlichen Auftrages eine Prüfung der fachlichen Eignung einer Person vornehmen würden, werde die Bundesanstalt dies in ihre Entscheidung mit einbeziehen, wenn dadurch die Verfolgung ihrer gesetzlichen Ziele nach dem Kapitalanlagegesetzbuch nicht in Frage gestellt werde.

Zum von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsantrag zu einer Ausnahmebestimmung für Kleinst-AIF betonten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD, man müsse bedenken, dass das Schutzbedürfnis immer relativ zur jeweiligen finanziellen Situation des Anlegers beurteilt werden müsse. Für manche Anleger sei der im Antrag als Grenze vorgesehene Betrag von 2 500 Euro jedenfalls eine große Summe. Das Schutzniveau müsse für Kleinanleger ebenso hoch sein wie für Anleger, die mehr investieren könnten. Jedes Vermögen sei grundsätzlich schützenswert.

Zur Problematik der Anwendung der Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs auf bestimmte Genossenschaften wiesen die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD darauf hin, 95 Prozent aller Genossenschaften würden eine operative Tätigkeit aufweisen. Diese Größenordnung gelte auch für die Energiegenossenschaften. Die Diskussion über eine mögliche Herausnahme aus dem Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches betreffe also nur ca. fünf Prozent der Genossenschaften, die außerhalb des Finanzsektors nicht operativ tätig seien und formal als Investmentvermögen qualifiziert würden. Die Problematik sei also überschaubar und betreffe eine begrenzte Anzahl von Fällen. Man könne darauf bauen, dass diesbezügliche Fragen in der Verwaltungspraxis der BaFin gelöst würden.

Die **Fraktion DIE LINKE**. bezeichnete es als kritisch, dass Regulierungslücken verbleiben würden, die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hätten geschlossen werden können. Dies betreffe z. B. die Umgehung von Aufsicht und Regulierung durch den „Deckmantel“ einer operativen Tätigkeit oder die Problematik von Nachrangdarlehen. In der Anhörung sei deutlich geworden, dass noch offene Regulierungsfragen bestehen würden. Die durch Gesetzentwurf und Änderungsanträge vorgenommene Regulierung der Aufsichtsmandate begrüße man hingegen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezeichnete die Lösung für die Frage der Beschränkung von Aufsichtsmandaten vor dem Hintergrund der speziellen Situation der in Verbänden strukturierten Institute als einen gelungenen Kompromiss, den man mittrage.

Insgesamt würden der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge neben technischen Korrekturen sinnvolle Elemente, aber auch Punkte enthalten, die die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN skeptisch sehen würde.

Insbesondere sei erstens der in § 2 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuches genannte Schwellenwert von 100 Mio. Euro verwalteter Vermögensgegenstände (einschließlich Leverage), unter dem die Schutzvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches für eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nur eingeschränkt gelten würden, zu hoch angesetzt. Es lohne sich ab einer gewissen Schwelle, die eindeutig unter 100 Mio. Euro liege, durch professionelle Marketingaktivitäten den Absatz von Anlageprodukten zu befördern. Unterhalb der bestehenden Schwelle seien immer wieder problematische Entwicklungen zu beobachten gewesen. Man habe dies an Beispielen wie PROKON, Kiener oder S&K sehen können. Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen hätten das vorliegende Gesetzgebungsverfahren für eine Absenkung des Schwellenwertes nutzen sollen.

Zweitens hätte im Gesetzgebungsverfahren die Rechtsunsicherheit bei den Genossenschaften bezüglich der Ausnahmegesetze für den Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs beseitigt werden sollen. Zwar sei es richtig, die Praxis der Anwendung der Ausnahmegesetze zukünftig zu evaluieren, dennoch wäre es besser gewesen bereits jetzt zu einer Lösung zu kommen.

Ein drittes Defizit habe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit ihrem Änderungsantrag adressiert. Er greife den Vorschlag des Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften (ZdK) auf, eine Regelung für so genannte „Kleinst-AIF“ vorzunehmen. Ein angemessener Umgang mit Kleinst-Strukturen sei für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei der gesamten Finanzmarktregulierung wichtig. Dies gelte für Genossenschaftsbanken oder Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit ebenso wie im vorliegenden Fall für kleinste Alternative Investment Fonds. Eine Schwelle von 2 500 Euro bei der Anlagesumme könnte zum Bürokratieabbau beitragen. Der Schutzbedarf für Anleger sei bei einer investierten Summe von 2 500 Euro deutlich geringer als bei einem Betrag von z. B. 30 000 Euro oder mehr. Solche größeren Beträge könnten bei Verlust die Altersvorsorge einer Person bzw. Familie gefährden, was bei 2 500 Euro nicht der Fall wäre, obwohl auch diese Summe für Anleger viel Geld sein könne. Die Rendite bzw. der Erhalt eines solch kleinen Betrags könne im Gegensatz zu großen Beträgen aber nicht entscheidend für die Frage sein, ob eine Person im Alter auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen sei oder nicht. Außerdem lohne es sich bei der im Antrag vorgesehenen Grenze von fünf Mio. Euro an verwaltetem Vermögen nicht, aufwendige Aktivitäten im Finanzvertrieb mit entsprechenden Marketingmaßnahmen zu entwickeln. Es sei positiv, dass sich der Finanz-

ausschuss geeinigt habe, diese Frage zumindest bei der geplanten Evaluation des Gesetzesvorhabens aufzugreifen.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Insgesamt brachten die Koalitionsfraktionen acht Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen zu den angenommenen Änderungsanträgen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Ablehnung: –

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Ablehnung: –

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Ablehnung: –

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Änderung der Gewerbeordnung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Ablehnung: –

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Änderungen des Handelsgesetzbuches, des Börsengesetzes, der Groß- und Millionenkreditverordnung und des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE.

Vom Ausschuss abgelehnter Änderungsantrag

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte folgenden Änderungsantrag ein:

Änderungsantrag (Ausnahmebestimmung für Kleinst-AIF in der Rechtsform der Genossenschaft)

Zu Artikel 2 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches)

1. In Artikel 2 Nummer 3 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:

,c) Nach Absatz 4b wird folgender Absatz 4c eingefügt:

„(4c) Auf eine interne AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sind nur die §§ 1 bis 17, 42, 44 Absatz 2 und 4 bis 7 anzuwenden, wenn

1. der von ihr verwaltete inländische geschlossene Publikums-AIF in der Rechtsform der Genossenschaft aufgelegt ist, auf die die §§ 53 bis 64c des Genossenschaftsgesetzes Anwendung finden und in deren Satzung

a) eine Nachschusspflicht ausgeschlossen ist,

b) eine zweijährige Kündigungsfrist bestimmt wird und

c) die Zahlungspflichten der Mitglieder auf 2.500 Euro je Mitglied begrenzt sind,

2. die Vermögensgegenstände des von ihr verwalteten inländischen geschlossenen Publikums-AIF einschließlich der durch den Einsatz von Leverage erworbenen Vermögensgegenstände insgesamt nicht den Wert von 5 Millionen Euro überschreiten und

3. die interne AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht beschlossen hat, sich diesem Gesetz in seiner Gesamtheit zu unterwerfen.

Die Berechnung des in Satz 1 Nummer 2 genannten Schwellenwerts und die Behandlung von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Satzes 1, deren verwaltete Vermögensgegenstände innerhalb eines Kalenderjahres gelegentlich den betreffenden Schwellenwert über- oder unterschreiten, bestimmen sich nach den Artikeln 2 bis 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013.“

2. In Artikel 2 Nummer 3 werden die bisherigen Buchstaben c und d die Buchstaben d und e.

Begründung:

§ 2 Absatz 4c des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) schafft eine Ausnahmebestimmung hinsichtlich der Geltung eines Großteils der Vorschriften des KAGB für interne AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, wenn der von ihr verwaltete inländische geschlossene Publikums-AIF in der Rechtsform der Genossenschaft aufgelegt ist und die Vermögensgegenstände des von ihr verwalteten inländischen geschlossenen Publikums-AIF den Wert von 5 Millionen Euro nicht überschreiten.

Verzichtet wird bei § 2 Absatz 4c KAGB im Gegensatz zu der Ausnahmebestimmung in § 2 Absatz 4b KAGB auf die Voraussetzung der Prüfung der Geschäftsleitereignung (§ 44 Absatz 3 KAGB) sowie auf die Voraussetzung in § 2 Absatz 4b KAGB, wonach auf-grundgesetzlicher Regelungen ein Mindestertrag aus der Nut-

zung des Sachwerts, in der der von der internen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltete inländische geschlossene Publikums-AIF direkt oder indirekt investiert ist, langfristig sichergestellt muss.

Aus Anlegerschutzgründen muss in der Satzung die Zahlungspflicht der Mitglieder auf 2.500 Euro je Mitglieder begrenzt und eine zweijährige Kündigungsfrist bestimmt sein.

Die neue Ausnahmebestimmung soll kleine genossenschaftliche Initiativen weiterhin ermöglichen, auch wenn diese formal als Investmentvermögen qualifizieren, wenn sie nicht operativ tätig sind und in den Anwendungsbereich des KAGB fallen (§ 1 Absatz 1 KAGB).

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Stimmenthaltung: DIE LINKE.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2)

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises. Die bis zum 31. Dezember 2013 in § 33 Absatz 2 geregelten Anforderungen an die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit des Geschäftsleiters befinden sich seit dem 01. Januar 2014 in § 25c Absatz 1.

Zu Nummer 11 (§ 24 Absatz 2a neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderungen zu § 25c und § 25d.

Zu Nummer 14 (§ 25c)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Korrektur der Umsetzung von Artikel 91 der Richtlinie 2013/36/EU.

Die Kategorisierung der Institute wird grundlegend geändert, um die Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes der Intention der Richtlinie 2013/36/EU anzupassen. Artikel 91 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU verlangt für „Institute, die aufgrund ihrer Größe, ihrer internen Geschäftsorganisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung“ sind, eine strengere Begrenzung der Anzahl der zulässigen Leitungs- und Kontrollmandate. Entscheidend ist, dass eine „erhebliche Bedeutung“ im Sinne der Richtlinie dann angenommen werden kann, wenn von einem Kreditinstitut aufgrund einer von der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung vorgenommenen Beurteilung eine Systemgefährdung ausgehen kann (vgl. im Einzelnen § 64r Abs. 13, 14, jeweils Satz 2). Für Zwecke der Mandatsbegrenzungen knüpft der Gesetzgeber an die nach § 17 der Institutsvergütungsverordnung bewährte Abgrenzung an und nutzt Spielräume, die aufgrund der CRD IV - Richtlinie verbleiben. Der Begriff der „erheblichen Bedeutung“ wird insoweit weiter gefasst.

Im Rahmen der Mandatsregelungen in §§ 25c, 25d KWG sind Institute von erheblicher Bedeutung solche Institute, die auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013 S. 63) von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt werden. Auch Finanzhandelsinstitute im Sinne des § 25f Absatz 1 des Kreditwesengesetzes sowie potenziell systemgefährdende Institute im Sinne des § 47 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, jeweils in der Fassung nach Umsetzung des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen, sind ab sofort zwingend und ausnahmslos als Institute von erheblicher Bedeutung einzustufen. Institute, die als potentiell systemgefährdend im Sinne des § 47 KWG eingestuft werden, sind solche, deren Ausfall die Finanzmarktstabilität gefährden kann. Ferner werden die Institute,

deren Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro erreicht oder überschritten hat, als Institute von erheblicher Bedeutung angesehen.

Die übrigen Institute sind grundsätzlich als nicht von erheblicher Bedeutung einzustufen. Im Rahmen der Übergangsvorschriften nach § 64r Absatz 13 Satz 2, Absatz 14 Satz 2 KWG kann dabei weiter allein auf eine mögliche „Systemgefährdung“ Bezug genommen werden, weil der deutsche Gesetzgeber in Bezug auf die Mandatsbeschränkungen nach §§ 25c, d KWG zur Bestimmung der Erheblichkeit nach der Richtlinie bestehende Umsetzungsspielräume nutzt und die Erheblichkeit auch anhand der möglichen Systemgefährdung bestimmt werden kann.

Die Neuregelung in §§ 25c, 25d KWG soll damit zu keiner Einschränkung des Altmandatsschutzes gegenüber der bisherigen Anwendungsvorschrift führen (§ 64r Abs. 13 und 14 KWG), wonach gilt: Für Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen, die der Geschäftsleiter bzw. das Mitglied des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans am 31. Dezember 2013 bereits innehatte, gelten die Begrenzungen des § 25c Abs. 2 bzw. § 25d Abs. 3 nicht (dauerhafter Altmandatsschutz). Ausnahme: Für Kreditinstitute, von denen aufgrund einer von der Bundesanstalt vorgenommenen Beurteilung nach § 48b Abs. 3 eine Systemgefährdung im Sinne des § 48b Abs. 2 ausgehen kann, gelten die Beschränkungen ab dem 1. Juli 2014, das heißt hier müssen auch schon vor 2014 bestehende Mandate aufgegeben werden. Die Neuregelung in §§ 25c, 25d KWG soll zu keiner Einschränkung des Altmandatsschutzes gegenüber der bisherigen Regelung führen.

Auf die Geschäftsleiter von Instituten, die keine CRR-Institute oder nicht von erheblicher Bedeutung sind, sollen die absoluten Mandatsbegrenzungen durch die Änderungen nicht mehr zur Anwendung kommen. Jedoch gilt auch für die Geschäftsleiter von Nicht-CRR-Instituten und von Instituten, die nicht von erheblicher Bedeutung der in Absatz 1 festgeschriebene Grundsatz, dass sie der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen müssen und daher nicht in uneingeschränktem Maße gleichzeitig Leitungs- und Kontrollmandate wahrnehmen dürfen. Dies wird in Satz 1 klargestellt und dient der Umsetzung von Artikel 91 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2013/36/EU. Im Einzelfall können sich danach auch für die Geschäftsleiter von Nicht-CRR-Instituten und von Instituten, die nicht von erheblicher Bedeutung sind, Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der mit der Geschäftsleitertätigkeit zu vereinbarenden weiteren Mandate ergeben. Soweit Geschäftsleiter von Instituten, die keine CRR-Institute oder nicht von erheblicher Bedeutung sind, gleichzeitig Mandate in Verwaltungs-/ Aufsichtsorganen innehaben, gelten für sie die Mandatsbeschränkungen des § 25d Absatz 3 bzw. des neuen Absatz 3a.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des Begriffes, der der Klarstellung dienen soll, dass Geschäftsleiter dafür Sorge zu tragen haben, dass bestimmte, in den Absätzen 4a und 4b näher spezifizierte Strategien, Prozesse, Verfahren, Funktionen und Konzepte verfügbar sind.

Zu Nummer 15 (§ 25d)

Zu den Buchstaben a und b (§ 25d Absatz 3, Absatz 3a – neu)

Es handelt sich um eine Korrektur der Umsetzung von Artikel 91 der Richtlinie 2013/36/EU. In Artikel 91 werden besonders strenge Anforderungen an die Mitglieder des Leitungsorgans von Instituten gestellt, die aufgrund der Größe, internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind. Für die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans dieser Institute sind nur bestimmte Kombinationen/ Höchstzahlen von Mandaten zulässig. Auf die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans von Instituten, die keine CRR-Institute sind oder die nicht von erheblicher Bedeutung sind, sollen die absoluten Mandatsbegrenzungen durch die Änderungen nicht mehr zur Anwendung kommen. Wie bereits im Regierungsentwurf zum Finanzmarktanpassungsgesetz aufgeführt, entsprechen die Regelungen des neuen Absatzes 3a der bis zum 31.12.2013 für alle Institute anzuwendenden Mandatsbegrenzung des § 36 Abs. 3 KWG a.F. (maximal fünf Kontrollmandate bei unter Aufsicht stehenden Unternehmen; Mandate bei Unternehmen innerhalb desselben institutsbezogenen Sicherungssystems zählen als eines).

Die Kategorisierung der Institute in „von erheblicher Bedeutung“ und „nicht von erheblicher Bedeutung“ entspricht der des § 25c Absatz 2 Satz 5.

Zu Buchstabe c (§ 25d Absatz 8)

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur eines fehlerhaften Begriffes.

Zu den Nummern 16, 17, 21, 36 und 39 (§§ 25i, 29, 53b, 56)

Mit dem Trennbankengesetz vom 7. August 2013 und dem CRD IV-Umsetzungsgesetz vom 28. August 2013 wurde u. a. die Nummerierung der §§ 25a im Kreditwesengesetz (KWG) zwei Mal geändert.

Die Verweise auf KWG-Vorschriften in Artikel 1 Nummer 16 (§ 25i Absatz 1 KWG), 21 (§ 29 Absatz 2 KWG), 36 (53b Absatz 3 KWG) und 39 (§ 56 Absatz 2 KWG) des Gesetzentwurfs zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes werden mit diesem Änderungsantrag redaktionell an die neue KWG-Nummerierung angepasst.

Zu Nummer 41 (§ 64r)

Um den auf europäischer Ebene von der EZB angestrebten Anpassungen im Kreditmeldewesen (sog. AnaCredit) Rechnung zu tragen, wird die Anpassung des Kreditbegriffes und der Millionenkreditbetragsdatenerhebung um zwei Jahre verschoben. Damit sollen Doppelbelastungen für die Kreditwirtschaft vermieden werden, die sich aus den möglicherweise künftig geltenden Meldeanforderungen der EZB im Kreditmeldewesen ergeben.

Daneben wird eine fehlerhafte Datumsangabe bei der Fassung des Satzes 2 zur sogenannten Vorraterfassung der Stammdaten behoben. Dadurch soll die Stammdatenerhebung den Instituten schon vor Inkrafttreten der abgesenkten Meldeschwelle nach Nr. 1 möglich sein; die alte Fassung sah dies erst ab dem 1. Januar 2015 vor. Mit der alten Fassung wäre der eigentliche Zweck einer Vorraterfassung, die Verteilung des neuen Meldevolumens auf einen größeren Zeitraum und damit die Vermeidung von sehr hohen Arbeitsbelastungen, nicht erreichbar gewesen. Gleichzeitig wird die Teilnahme am Verfahren zur Vorraterfassung der Stammdaten in das Ermessen der Institute gestellt und beschränkt auf die neuen Stammdaten, die sich aus der abgesenkten Meldeschwelle nach Nr. 1 ergeben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches)**Zu Nummer 15 (§ 51)**

Mit dem Trennbankengesetz vom 7. August 2013 und dem CRD IV-Umsetzungsgesetz vom 28. August 2013 wurde u. a. die Nummerierung der §§ 25a ff im Kreditwesengesetz (KWG) zwei Mal geändert.

Der Verweis auf KWG-Vorschriften in § 51 Absatz 8 KAGB wird mit diesem Änderungsantrag redaktionell an die neue KWG-Nummerierung angepasst.

Zu Nummer 24 (§ 93)

Durch die Änderung wird eine Aufrechnung von für Rechnung des Sondervermögens begründeten Forderungen und Ansprüchen auch in Bezug auf börslich gehandelte Derivate zulässig, um insoweit eine Teilnahme am Clearing von börslich gehandelten Derivaten zu ermöglichen. Bisher galt die Ausnahmeregelung nur für OTC-Derivate. Durch die Formulierung „für Rechnung des Sondervermögens begründete Ansprüche und Forderungen“ in § 93 Absatz 6 Satz 2 KAGB ist sichergestellt, dass Ansprüche, die zu einem Sondervermögen gehören, nur mit solchen Forderungen gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die aus Geschäften der Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des betreffenden Sondervermögens resultieren, verrechnet werden können. Eine Aufrechnung von Ansprüchen, die zu einem Sondervermögen gehören, mit Forderungen gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die aus Eigengeschäften der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder aus Geschäften für Rechnung eines anderen Sondervermögens resultieren, bleibt damit unzulässig.

Zu Artikel 5 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)**Zu Nummer 3****Zu Buchstabe a (§ 31 Absatz 3a)**

Nummer 8 regelt, dass bei Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen grundsätzlich nur das individuelle Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zur Verfügung gestellt werden muss, es sei denn die Anlageart macht es europarechtlich erforderlich, dass zusätzlich die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) nach dem KAGB zur Verfügung gestellt werden müssen.

Zu Buchstabe b (§ 31 Absatz 9)

Durch die Streichung wird ein fehlerhafter Verweis korrigiert.

Zu Artikel 8 (Änderung des Geldwäschegesetzes)**Zu den Nummern 1 bis 3**

Mit dem Trennbankengesetz vom 7. August 2013 und dem CRD IV-Umsetzungsgesetz vom 28. August 2013 wurde u. a. die Nummerierung der §§ 25a ff im Kreditwesengesetz (KWG) zwei Mal geändert.

Die Verweise auf KWG-Vorschriften in Artikel 8 Nummer 1 bis 3 des Gesetzentwurfs zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes werden redaktionell an die neue KWG-Nummerierung angepasst.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 10 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 4 (§ 123g)**

Nach dem Gesetzentwurf erstreckt sich die Prüfungspflicht der Jahresabschlussprüfer - erstmals bei der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2012 beginnt - auch auf die Einhaltung von Anforderungen nach der EMIR-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister).

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ist ein Großteil der Abschlussprüfungen für nach dem 31. Dezember 2012 beginnende Geschäftsjahre abgeschlossen. Eine rückwirkende Anwendung des Gesetzes wäre für die betroffenen Unternehmen mit erheblichen Belastungen verbunden, die nicht in angemessenem Verhältnis zum Nutzen der Regelung stehen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soll die Prüfungspflicht nach der EMIR-Verordnung sich daher erst auf die Abschlussprüfung von Jahresabschlüssen für Geschäftsjahre erstrecken, die nach der Verabschiedung des Gesetzes enden.

Zu Artikel 11 (Änderung der Gewerbeordnung)**Zu Nummer 4 (§ 157)**

Am 22. Juli 2013 ist das AIFM-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten, durch das auch § 34f der Gewerbeordnung (GewO) geändert wurde. Die Erlaubnistatbestände des § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO wurden zum 22. Juli 2013 an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) angepasst.

Im Verwaltungsvollzug sind auf Grund der Änderungen Unsicherheiten hinsichtlich der Fortgeltung der bis zum 21. Juli 2013 erteilten Erlaubnisse aufgetreten. Um dem Vollzug die notwendige Rechtssicherheit für den Fortbestand dieser Erlaubnisse zu geben, ist die Einfügung einer Überleitungsregelung in § 157 Absatz 4 Satz 1 GewO erforderlich. Durch die Klarstellung, dass die bis zum 21. Juli 2013 erteilten Erlaubnisse fortgelten und nicht erneut erteilt werden müssen, wird Verwaltungsaufwand vermieden.

Die Überleitungsregelung führt nicht zu einer Verkürzung des Verbraucherschutzes, denn sie beinhaltet nur eine Klarstellung und die inhaltlichen Änderungen der maßgeblichen Bestimmungen in § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO sind gering:

1. Für die in § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO geregelte Produktkategorie der offenen Investmentvermögen ergibt sich materiell keine Änderung zu der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung.
2. Die Produktkategorie nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO umfasst nicht mehr wie bis zum 21. Juli 2013 nur öffentlich angebotene Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft, sondern nunmehr sämtliche Arten von geschlossenem Investmentvermögen (geschlossene Fonds), sofern sie die Voraussetzungen des KAGB erfüllen. Die Produktkategorie nach Nummer 2 ist damit geringfügig weiter als bisher.
3. Die Produktkategorie nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO umfasst Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG). Bis zum 21. Juli 2013 fielen auch Anteile an geschlossenen Fonds, sofern diese nicht bereits von Nummer 2 erfasst wurden, unter Nummer 3.

Seit dem 22. Juli 2013 ist somit für die Beratung zu und Vermittlung von Anteilen an allen Arten von geschlossenen Fonds grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO erforderlich. Nur geschlossene Fonds, die nicht als geschlossenes Investmentvermögen i. S. d. KAGB zu qualifizieren sind, fallen als Vermögensanlage unter die Erlaubnispflicht nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO. Innerhalb des Erlaubnistatbestandes des § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 GewO kommt es somit zu geringfügigen Verschiebungen zwischen diesen beiden Produktkategorien.

Durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes kommt es erneut zu Änderungen des Erlaubnistatbestandes des § 34 Absatz 1 Satz 1 GewO. Mit der Überleitungsregelung in § 157 Absatz 4 Satz 2 wird klargestellt, dass die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Erlaubnisse nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO fortgelten und nicht umgeschrieben werden müssen.

Die Anpassung der Bezeichnungen der Erlaubnisse im Vermittlerregister erfolgt nach § 157 Absatz 4 Satz 4 von Amts wegen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 23)

Die Anfügung des neuen Absatzes 4 an § 23 FinDAG erfolgt in Zusammenhang mit der umfassenden Bankenprüfung (Comprehensive Assessment) vor Errichtung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) in der Eurozone. Diese wird auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Zentralbank vom 4. Februar 2014 in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) durchgeführt. Die im Rahmen des „Comprehensive Assessment“ vorzunehmenden Bilanzprüfungen („Balance Sheet Assessment“ / BSA) bzw. Prüfungen der Aktiva-Qualität („Asset Quality Review“ – AQR) werden von den nationalen Aufsichtsbehörden unter Inanspruchnahme von umfangreichen Beratungs-, Management- und Unterstützungsleistungen Dritter vorgenommen.

Es handelt sich um eine neue Übergangsregelung zur Umlageerhebung, die sich auf die nicht individuell zurechenbaren Kosten für die Inanspruchnahme von Beratungs-, Management- und Unterstützungsleistungen im Rahmen des „Comprehensive Assessment“ bezieht, welche nicht nach § 15 FinDAG gesondert erstattet werden können.

Es soll vermieden werden, dass diese Kosten auch von nicht in die Prüfung einbezogenen Umlagepflichtigen zu tragen sind. Daher bedarf es einer auf die Umlagejahre 2014 und 2015 beschränkten Übergangsregelung, die sicherstellt, dass die in Rede stehenden Kosten gesondert ermittelt und nur auf die in das „Comprehensive Assessment“ einbezogenen Umlagepflichtigen verteilt werden. Der Kreis der betroffenen Umlagepflichtigen ergibt sich nicht abschließend aus dem Anhang des Beschlusses der Europäischen Zentralbank vom 04.02.2014 (ECB/2014/3). Dieser Anhang führt auch eine nicht umlagepflichtige Holding-Gesellschaft auf. Zudem werden auch umlagepflichtige Töchter von Kreditinstituten mit Sitz in anderen EU-Staaten in die Prüfungen, auf die sich die Beratungs-, Management- und Unterstützungsleistungen beziehen, einbezogen. Im Falle der Holding-Gesellschaft werden die tatsächlich geprüften bzw. in die Prüfung einbezogenen Umla-

gepflichtigen, die dieser Holding-Gesellschaft zuzurechnen sind, zur Umlage herangezogen. Darüber hinaus wird die Übergangsvorschrift auch auf die umlagepflichtigen Töchter von Kreditinstituten mit Sitz in anderen EU-Staaten angewandt, die ebenfalls im Rahmen des „Comprehensive Assessment“ geprüft werden.

Der Verteilung der umzulegenden Kosten erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des § 16f FinDAG, die auch bei der regulären Umlage in der Gruppe Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute anzuwenden sind.

Die auf diese Weise ermittelten Umlagebeträge werden jeweils den Umlagebeträgen hinzugerechnet, die die in das „Comprehensive Assessment“ einbezogenen Umlagepflichtigen ohne die die in Rede stehenden Kosten für die Inanspruchnahme von Beratungs-, Management- und Unterstützungsleistungen zu zahlen haben.

Zu Artikel 13 – neu – (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu §340e Absatz 4

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) wurde die Zeitwertbewertung für Finanzinstrumente, die die Banken im Handelsbestand halten, eingeführt (§ 340e Absatz 3 HGB). Um gegenüber der Zeitwertbilanzierung bestehenden Bedenken Rechnung zu tragen, erfolgt daher die Bewertung zum Zeitwert zum einen mit einem Risikoabschlag (§ 340e Absatz 3 Satz 1), zum anderen müssen gemäß § 340e Absatz 4 HGB 10% der Erträge aus dem Handelsbestand in den nach § 340g HGB gebildeten „Sonderposten für allgemeine Bankrisiken“ eingestellt werden. Dieser Teil der „340g-Reserven“ steht den Instituten – solange er nicht 50% des Durchschnitts der letzten fünf jährlichen Nettoerträge des Handelsbestands erreicht – als Verlustpuffer für den Handelsbestand zur Verfügung (§ 340e Absatz 4 Satz 2 HGB).

Um eine Erhöhung der Gesamteigenmittelanforderungen der Banken zu vermeiden und einen Gleichlauf zwischen handelsbilanzrechtlichem Kapitalpuffer und regulatorischem Eigenmittelregime zu erreichen, bestand Einigkeit, dass der nach § 340g HGB gebildete „Sonderposten für allgemeine Bankrisiken“ weiterhin vollständig, d. h. einschließlich des nach § 340e Absatz 4 HGB neu zu bildenden Postens, dem aufsichtsrechtlichen Kernkapital zuzurechnen sein sollte (§ 10 Absatz 2a Satz 1 Nummer 7 KWG a.F.; Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 16/12407, S. 93).

Nach Artikel 26 Absatz 1 der zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen EU-Bankenaufsichtsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012) können die in den „Sonderposten für allgemeine Bankrisiken“ eingestellten Mittel aufsichtsrechtlich nur noch dann als hartes Kernkapital an-erkannt werden, wenn sie dem Institut unmittelbar und uneingeschränkt zur sofortigen Deckung von Risiken und Verlusten zur Verfügung stehen. Um den bei Einführung des § 340e Absatz 4 HGB bezweckten Gleichlauf von handelsbilanzrechtlichem Kapitalpuffer und regulatorischem Kapitalregime auch unter Geltung der neuen EU-Bankenaufsichtsverordnung nochmals klarzustellen, ist die bislang in § 340e Absatz 4 Satz 2 HGB normierte Nutzungsmöglichkeit für den Ausgleich von Nettoaufwendungen des Handelsbestands durch Einfügung der neuen Nummern 2 und 3 dahingehend zu erweitern, dass auch dieser Teil des Sonderpostens nach § 340g HGB zur Deckung jeder Art von Verlusten und Risiken verwendet werden darf.

Diese Klarstellung sollte aber nicht dazu führen, die spezifische Vorsorge gegen die mit der Zeitwertbewertung verbundenen Risiken vollständig aufzugeben. Die in Nummer 1 geregelte Möglichkeit zur Auflösung des nach § 340e Absatz 4 HGB gebildeten Postens gerade zum Ausgleich etwaiger Aufwendungen des Handelsbestands bleibt daher als wichtiger Verwendungszweck dieses Postens beibehalten, um die ursprüngliche Intention des Postens weiterhin kenntlich zu machen. Zudem ist die Auflösung des Sonderpostens künftig im Anhang anzugeben und zu erläutern.

Zu Artikel 14 – neu – (Änderung des Börsengesetzes)

Zu § 10 Absatz 1

Im jeweiligen Artikel 35 der EU-Verordnungen zur Errichtung der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, 1094/2010 und 1095/2010) und in Artikel 15 zur Errichtung des ESRB

(Verordnung (EU) 1092/2010) werden den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und dem ESRB Informationsansprüche gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden eingeräumt. Das gilt auch für Börsenaufsichtsbehörden der Länder. Insoweit fehlt im Börsengesetz noch die eindeutige Ermächtigung, mit der den betreffenden Personen erlaubt wird, diese Informationen auch weiterzuleiten. Mit der Änderung der börsengesetzlichen Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht wird klargestellt, dass auch die Börsenaufsichtsbehörden der Länder Informationen an die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und den ESRB weitergeben dürfen. Damit die Börsenaufsichtsbehörden der Länder die Informationsansprüche der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und des ESRB nach Maßgabe der EU-Verordnungen erfüllen können, müssen ihre Beschäftigten und vergleichbare Personengruppen aufgrund des Börsengesetzes von ihrer Verschwiegenheitspflicht bezüglich dieser Informationen gegenüber dem ESRB und den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden befreit werden können. Aus diesem Grund werden der ESRB und die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden in den Katalog der Stellen aufgenommen, an die auch geheimhaltungsbedürftige Informationen weitergegeben werden dürfen, soweit die Kenntnis dieser Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Zu Artikel 15 – neu – (Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung)

Zu § 20

Um den auf europäischer Ebene von der EZB angestrebten Anpassungen im Kreditmeldewesen (sog. AnaCredit) Rechnung zu tragen, wird die Anpassung des Kreditbegriffes und der Millionenkreditbetragsdatenmeldung um zwei Jahre verschoben. Damit sollen Doppelbelastungen für die Kreditwirtschaft vermieden werden, die sich aus den möglicherweise künftig geltenden Meldeanforderungen der EZB im Kreditmeldewesen ergeben. Die Anpassung der GroMiKV ist dabei neben der entsprechenden Anpassung des § 64r Abs. 10 KWG notwendig, um die neue Millionenkreditbetragsdatenmeldung um zwei Jahre zu verschieben.

Zu Artikel 16 – neu – (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)

Zu den §§ 22 und 32

Mit dem Trennbankengesetz vom 7. August 2013 und dem CRD IV-Umsetzungsgesetz vom 28. August 2013 wurde u. a. die Nummerierung der §§ 25a ff im Kreditwesengesetz (KWG) zwei Mal geändert.

Die Verweise auf KWG-Vorschriften in Artikel 13 Nummer 1 (§ 22 Absatz 2 ZAG) und 2 (§ 32 Absatz 3 Nummer 10a ZAG) des Gesetzentwurfs zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes werden mit diesem Änderungsantrag redaktionell an die neue KWG-Nummerierung angepasst.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten)

Aus Artikel 13 wird Artikel 17.

Berlin, den 4. Juni 2014

Dr. Philipp Murmann
Berichterstatter

Manfred Zöllmer
Berichterstatter

Dr. Gerhard Schick
Berichterstatter

